

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 25.06.2026 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Klageerhebung gegen den Bebauungsplan zur Erweiterung des „Zweibrücken Fashion Outlets“
- 4) Erwerb des GmbH-Anteils des Saarpfalz-Kreises an der GEW Management GmbH
- 5) Auftragsvergabe Einzelgewerke Maßnahme "Sanierung Waldstadion"
- 6) Fortsetzung Projektsteuerung Waldstadion
- 7) Ermächtigung zur Auftragsvergabe zur Umstellung der bestehenden Flutlichtanlage im Waldstadion auf LED
- 8) Ermächtigung zur Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zur Errichtung einer PV - Anlage auf der Feuerwache Mitte
- 9) Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Bauleistung zur Herstellung der neuen Treppengeländer in den Schultrakten 2 und 3 der Grundschule Bruchhof
- 10) Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Planung und Bauleistung zur Herstellung der Ringmauer an der Gustavsburg

Geschlossene Abstimmung (TOP 11 bis TOP 26)

- 11) 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg über die Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises
- 12) Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Datenschutz Saarland
- 13) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts der Sanierung des Rathausdaches

- 14) Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung Waldstadion
- 15) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erweiterung der FGTS am Standort GS Sonnenfeld
- 16) Außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Errichtung eines Verfügungsbaus für Kindertagesstätten
- 17) Jahresabschluss 2024 der Homburger Bäder GmbH
- 18) Ergänzung Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege
- 19) Fortführung des Kooperations- und Fördervertrages mit der IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste bzgl. des Jugendzentrums "Second HOME"
- 20) Fortführung des Kooperations- und Fördervertrages mit der AWO Familie bzgl. des "Ateliers für Mädchen und junge Frauen"
- 21) Fortführung des Kooperations- und Fördervertrages mit dem Caritas Zentrum Saarpfalz bzgl. des "Kinderzentrums KIZ"
- 22) Grundlagenvereinbarung zum Bebauungsplan "Obere Patron", Gemarkung Kirrberg
- 23) Bebauungsplan "Obere Patron", Gemarkung Kirrberg, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
- 24) Neubau Verfügungsbau Kita
- 25) Jahresvertrag Instandhaltung öffentlicher Straßenbeleuchtung 2026 - 2029
- 26) Verlängerung der Amtszeit des Naturschutzbeauftragten für den Gemeindebezirk Einöd
- 27) Unterrichtungen
 - 27.1) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auskunft zum Planungsstand des Schulradweges Untere und Obere Allee
 - 27.2) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auskunft zu Planung und Finanzierung von Hochwasserschutz in Homburg
 - 27.3) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auskunft zum Stand des Bauvorhabens der Firma Fiege
 - 27.4) Förderrechtlicher Abschluss der städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen "Entwicklungsgebiet Berliner Straße" und "Sanierungsmaßnahme Kreisstadt Homburg" aus den Jahren 1974 bis 2007 bzw. 1977 bis 2011

27.5) Sachstand Zentralisierung und Videoüberwachung Altkleidercontainer im Homburger Stadtgebiet

28) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

29) Verleihung Bürgermedaille

30) Übernahme einer Stadtinspektoranwärterin und eines Stadtinspektoranwärters unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Ernennung zur Stadtinspektorin bzw. zum Stadtinspektor

31) Genehmigung einer Auftragsvergabe nach § 36 Abs. 2 KSVG

32) Genehmigung einer Auftragsvergabe nach § 36 Abs. 2 KSVG

Geschlossene Abstimmung (TOP 33 bis TOP 35)

33) Einstellung einer Hauptabteilungsleiterin

34) Einstellung einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters Bauaufsicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

35) Übernahme einer Beschäftigten in ein Dauerarbeitsverhältnis

36) Allgemeine Unterrichtungen

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

2026/0314/60

öffentlich

Beschlussvorlage

60 - Bauen und Umwelt

Bericht erstattet: Frank Missy



Klageerhebung gegen den Bebauungsplan zur Erweiterung des „Zweibrücken Fashion Outlets“

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entscheidet über die Beschreitung des Klageweges.

Sachverhalt

Am 17.07.1998 hatte die Stadt Zweibrücken eine Baugenehmigung für den Neubau des Designer-Outlet-Zweibrücken (DOZ) auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Zweibrücken erteilt (1. Bauabschnitt). Gegenstand der Genehmigung war ein Fabrik-Verkaufs-Zentrum, das auf einer Fläche von maximal 21.000 m² 61 Einzelhandelsbetriebe und zwei Gastronomiebetriebe umfasste. Die Zulassung beschränkt sich auf bestimmte Sortimente (Damen-, Herren-, Kinder-, Säuglings- und Sportbekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe, Lederwaren, Haus- und Heimtextilien, keramische Erzeugnisse, Glaswaren, elektrische Haushaltsgeräte, Uhren, Schmuck, Wein, Sekt, Spirituosen, Gourmet-Lebensmittel, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel) und innerhalb dieser Sortimente auf Markenartikel, die durch besondere Merkmale gekennzeichnet sind (Waren 2. Wahl, Auslaufmodelle, Modelle vergangener Saisons, Restposten, Waren für Markttestzwecke und Überhangproduktion).

Vorausgegangen war auch damals ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren und das Bebauungsplanverfahren. Die Bezirksregierung Neustadt/Weinstraße gab am 16.06.1997 eine mit Maßgaben versehene positive Stellungnahme ab, nachdem der rheinland-pfälzische Innenminister als oberste Landesplanungsbehörde am 12.06.1997 Abweichungen von Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan und im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz gebilligt hatte. Der Zweckverband Entwicklung Flugplatz Zweibrücken (ZEF) beschloss am 20.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans „Flugplatz DOZ/Freizeit- und Erlebnisbereich“. Die Bürger und die Träger öffentlicher Belange wurden auf der Grundlage des Planentwurfs beteiligt. Die Baugenehmigung vom 17.07.1998 wurde auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 BauGB (Planreife) erteilt, also vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Gegen die Baugenehmigung hatten damals die Kreisstädte Homburg und

Neunkirchen Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße erhoben. Die Klagen hatten keinen Erfolg (Urteile vom 06.04.2000). Die Berufung der beiden Städte hatte das OVG Koblenz mit Urteilen vom 25.04.2001 ebenfalls zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht war allerdings erfolgreich (BVerwG 4 C 5.01 (Homburg) und 4 C 9.01 (Neunkirchen) – Urteile vom 01.08.2002).

Anders als die Vorinstanzen ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass ein FOC, das die Merkmale eines Einkaufszentrums aufweist, nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen werden darf, der mit den Nachbargemeinden, die durch ein solches Vorhaben nachteilig betroffen werden können, abgestimmt ist. Betriebe dieser Art sind regelmäßig geeignet, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht nur in der Standortgemeinde, sondern auch in den umliegenden Gemeinden zu beeinträchtigen. Dem trägt der Gesetzgeber dadurch Rechnung, dass er für die Zulassung derartiger Vorhaben eine vorherige Planung verlangt, die allein die auftretenden Probleme sachgerecht lösen kann. Nach der gesetzlichen Konzeption sind derartige Vorhaben nur in Kerngebieten oder eigens festgesetzten Sondergebieten, nicht aber in sonstigen Baugebieten zulässig. Daraus folgt, dass sie ohne Planung im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) öffentliche Belange beeinträchtigen. Nachbargemeinden, auf deren Interessen im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebots Rücksicht zu nehmen ist, können sich im Fall der Missachtung des Planungserfordernisses mit Erfolg gegen eine Baugenehmigung zur Wehr setzen.

Damit war die auf § 33 BauGB gestützte Baugenehmigung rechtswidrig und wurde aufgehoben.

In der Folge hatte der Zweckverband das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen, gegen den Bebauungsplan wurde beim OVG Koblenz Normenkontrollantrag gestellt.

Die von der Stadt Zweibrücken am 27.02.2003 erteilte Baugenehmigung wurde erneut vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße angefochten.

Vor Abschluss der gerichtsanhängigen beiden Prozesse wurde eine notarielle Unterlassungsvereinbarung zur Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Outlet und der Kreisstadt Homburg abgeschlossen – nachdem bereits auch zuvor Pirmasens und Neunkirchen ihre Klagen zurücknahmen. Hierin verpflichtete sich die Kreisstadt Homburg ihre eingelegten Rechtsmittel zurückzunehmen, im Gegenzug sagten die Betreiber zu, das DOZ nicht über die 21.000 m² hinaus zu erweitern. Diese Verpflichtung war befristet bis zum 30.06.2009.

Die Eröffnung des DOZ in Zweibrücken fand im März 2001 statt. Die Erreichung der 21.000 m² Verkaufsfläche erfolgte in mehreren Bauabschnitten, zuletzt im Jahre 2010.

Der Betreiber des Zweibrücken Fashion Outlets (ZFO), Via Outlets, beabsichtigt aktuell die Erweiterung des bestehenden Outlets von 21.000 m² Verkaufsfläche auf insgesamt 29.500 m² Verkaufsfläche. Das Erweiterungsvorhaben soll im Stil der Bestandsobjekte realisiert werden, wobei die räumliche Erweiterung unmittelbar südlich an das Bestandsobjekt andocken und die vorhandenen Wegestrukturen des Centers aufnehmen und fortsetzen soll. Zusätzliche PKW-Stellplätze sollen südlich und westlich des Erweiterungsbereichs entstehen. Durch

die Erweiterung sollen ca. 40 bis 50 neue Outlet Stores primär im hochpreisigen Luxus- und Premiumsegment entstehen.

Im Februar 2022 hat die Stadt Zweibrücken bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt. In diesem Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren hat die SGD Süd am 31.08.2023 einer Erweiterung des Outlets um 8.500 m² Verkaufsfläche, also auf insgesamt 29.500 m² Verkaufsfläche, zugestimmt. Hierzu hat sie zwei Bescheide erlassen, den sog. raumordnerischen Bescheid und den sog. Zielabweichungsbescheid. Die SGD Süd hat im August 2023 die Zielabweichung vom raumordnerischen Ziel "städtebauliches Integrationsgebot" des Landesentwicklungsprogramms mit Nebenbestimmungen zugelassen. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel der Städte Saarbrücken, Homburg und Neunkirchen wurden mit Widerspruchsbescheid vom 11.07.2024 zurückgewiesen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken zur Darstellung einer Sonderbaufläche "großflächiger Einzelhandel" in Verbindung mit der Aufstellung eines Bebauungsplans durch den ZEF erforderlich.

Sowohl in der verfahrensmäßigen Beteiligung im Flächennutzungsplanverfahren als auch im Bebauungsplanverfahren wurden diesbezüglich negative Stellungnahmen abgegeben mit Verweis auf die bereits im Raumordnungsverfahren abgegebene umfangreiche Argumentation inklusive Gegengutachten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Stadt Zweibrücken auf dieser Grundlage alsbald eine Baugenehmigung für den Erweiterungsbau erteilen wird.

Weitere Vorgehensweise

Während man gegen den Flächennutzungsplan keine Rechtsmittel einlegen kann, ist eine Überprüfung des Bebauungsplanes in einem Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz denkbar. Dies könnte dann die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes überprüfen und bei festgestellter Rechtswidrigkeit die Satzung für unwirksam erklären. Die Stellung des Normenkontrollantrages hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

Auf der Grundlage des angegriffenen Bebauungsplanes könnte aber eine Baugenehmigung für das Erweiterungsvorhaben erteilt werden. Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung wären (Dritt-)Widerspruch und Anfechtungsklage. Diese haben aber ebenfalls keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es kann deshalb notwendig werden, beim Verwaltungsgericht zu beantragen, die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs im einstweiligen Verfahren anzuordnen, um zu verhindern, dass vor Entscheidung in der Hauptsache bereits mit dem Bauen angefangen wird.

Da es sich bei der Klageerhebung um einen Rechtsstreit von erheblicher Bedeutung handelt, wird die Entscheidung über die Klageerhebung dem Stadtrat Zeit gemäß § 35 Nr. 28 KSVG vorgelegt.

Hinsichtlich etwaiger Erfolgsaussichten wird auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Dolde verwiesen.

Zu erwartende Kosten

Momentan kann hierzu keine Einschätzung abgegeben werden, da unklar ist, welche Städte (möglich neben Homburg, Neunkirchen, Saarbrücken, St. Ingbert) möglicherweise Rechtsmittel einlegen und ggf. eine gemeinsame Beauftragung unter Kostenteilungsgesichtspunkten vereinbart werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Mail zu weiterem Vorgehen Dolde Mayen & Partner (nichtöffentlich)

2026/0363/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer HPS GmbH



Erwerb des GmbH-Anteils des Saarpfalz-Kreises an der GEW Management GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	26.06.2026	N
Aufsichtsrat HPS GmbH (Kenntnisnahme)	29.06.2026	N

Beschlussvorschlag

Die ausschüttungsfähigen Gewinnvorträge werden disquotale an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Stadtrat der Stadt Homburg und die Gesellschafterversammlung der HPS GmbH stimmen dem Verhältnis 70 % zugunsten des Saarpfalz-Kreises und 30 % zugunsten der Stadt zu.

Die HPS GmbH erwirbt den danach verbleibenden Geschäftsanteil des Saarpfalz-Kreises zum Nennwert in Höhe von 12.500 € für genau diesen Betrag.

Sachverhalt

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der GEW Management GmbH wurde zum 31.03.2026 beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, den Leitstellenbetrieb auf die Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH zu übertragen.

Die dauerhafte Fortführung des Leitstellenbetriebes stellt eine wesentliche Voraussetzung der seinerzeitigen Fördermittelbewilligung für den Aufbau und Betrieb der Leitstelle dar.

Die Dornbach GmbH hat zwischenzeitlich die vorläufigen Zahlen des Jahresabschlusses 2025 sowie die Vermögenssituation zum Bewertungsstichtag 31.05.2026 aufbereitet. Danach verfügt die Gesellschaft über ausschüttungsfähige Gewinnvorträge aus Vorjahren. Nach Ausschüttung dieser verbleibt lediglich das Stammkapital in Höhe von 25.000 € als Eigenkapital in der Gesellschaft.

Im Rahmen der Abstimmungen zwischen den Gesellschaftern wurde Einvernehmen darüber erzielt, die vorhandenen Gewinnvorträge disquotale auszuschütten.

Grundlage hierfür ist die Tatsache, dass die ausschüttungsfähigen Gewinne überwiegend aus der Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereiches „GEW-IT“ entstanden sind. Dieser Geschäftsbereich wurde in den vergangenen Jahren im Wesentlichen durch den Saarpfalz-Kreis beauftragt und finanziert. Vor diesem Hintergrund wurde zwischen den Gesellschaftern eine Verteilung der ausschüttungsfähigen Gewinnvorträge im Verhältnis 70 % zugunsten des Saarpfalz-Kreises und zu 30 % zugunsten der Stadt Homburg vereinbart.

Die Stadt Homburg erhält aus den aufgelaufenen Gewinnvorträgen 90T€ (vor Abzug von KESt).

Nach Durchführung der Gewinnausschüttung verbleibt ausschließlich das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000 €. Daher erfolgt die Veräußerung zum Nennwert des Geschäftsanteils. Der Saarpfalz-Kreis hält 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft, womit der auf ihn entfallende Geschäftsanteil somit 12.500 € beträgt. Die Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH zahlt hierfür einen Kaufpreis in gleicher Höhe an den Saarpfalz-Kreis.

Finanzielle Auswirkungen

Ausschüttung in den Haushalt der Stadt Homburg 90T€ (brutto).

Anlage/n

Keine

2026/0337/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Oliver Reis



Auftragsvergabe Einzelgewerke Maßnahme "Sanierung Waldstadion"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einzelgewerke der Maßnahme Sanierung Waldstadion nach europaweiter Ausschreibung zu vergeben.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.05.2026 werden die Einzelgewerke der Maßnahme Sanierung Waldstadion aufgrund der geltenden Vergaberichtlinien (Überschreitung des EU-Schwellenwertes) europaweit ausgeschrieben.

Resultierend aus den geltenden Fristen während eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens und zur Einhaltung des Bauzeitenplans erfolgt die Vergabe nach Durchführung der jeweiligen VgV-Verfahren für die Einzelgewerke. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch Vergabestelle sowie RPA soll der Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Über das Gesamtergebnis des Vergabeverfahrens wird in den folgenden Gremien unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt: 42400110, Konto: 783203, Maßnahme: 301

Kostenberechnung HU-Bau ca. 13 Mio €

Diese Mittel sind investiv bereitzustellen. Insgesamt sind ca. 8,9 Mio € entsprechend der Haushaltsstelle zur Verfügung. Die restlichen ca. 4,1 Mio € sollen durch LUKIF-Mittel überplanmäßig gegenfinanziert werden. Im Haushaltsjahr 2026 werden voraussichtlich ca. 2,5 – 3 Mio € verausgabt. Die Ausführung erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2026-2028.

Anlage/n

Keine

2026/0282/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Oliver Reis



Fortsetzung Projektsteuerung Waldstadion

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Fortsetzung der Projektsteuerung (Stufe 3-5) der Maßnahme Sanierung Waldstadion nach europaweiter Ausschreibung zu vergeben.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.10.2021 und dem Einleitungsbeschluss des SVA's vom 02.03.2022 wurde ein externer Projektsteuerer für die Baumaßnahme Sanierung Waldstadion stufenweise beauftragt.

Die damalige Beauftragung (ca. 130.000€) beruhte auf der ursprünglichen Kostenschätzung der Baumaßnahme von ca. 3,75 Mio € und erfolgte daher national. Mit dem Stadtratsbeschluss von Dezember 2023 wurde die Variante 2b beschlossen und daraufhin ausgearbeitet, die mit Abschluss der HU-Bau eine belastbare Kostenberechnung von rund 15 Mio € aufweist.

Damit hätte eine weitere Beauftragung der PS zur Honorarüberschreitung und Überschreitung des Schwellenwertes geführt. Somit wurde der Projektsteuerer nach Abschluss der Stufe 2 nach AHO (entspricht LP 4 Genehmigungsplanung nach HOAI) nicht weiterbeauftragt. Derzeit ist die Baugenehmigung eingereicht und in Bearbeitung.

Auf Grund der anspruchsvollen Koordination der einzelnen Baubereiche und Baumaßnahmen während des laufenden Sportbetriebs, sowie einer engen Kostenüberwachung mit zielgerichteter Projektsteuerung soll die Leistung des Projektsteuerers nun fortgeführt werden. Die Ausschreibung der Ing.-Leistung erfolgte nach BUVA-Beschluss vom 03.12.2025 aufgrund der geltenden Vergaberichtlinien europaweit.

Durch einzuhaltende Fristen der europaweiten Ausschreibung findet das Bietergespräch voraussichtlich in KW 17 statt, sodass mit den finalen Angeboten in KW 26 zu rechnen ist.

Die Vergabe erfolgt nach Durchführung des VgV-Verfahrens. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch Vergabestelle sowie RPA soll der Auftrag an den

wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Über das Gesamtergebnis des Vergabeverfahrens wird in den folgenden Gremien unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenschätzung: Stufe 3-5: ca. 265.000€

Anlage/n

Keine

2026/0357/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Frank Missy



Ermächtigung zur Auftragsvergabe zur Umstellung der bestehenden Flutlichtanlage im Waldstadion auf LED

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Umstellung der vorhandenen Flutlichtanlage im Waldstadion auf LED nach erfolgter Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt

Die bestehende Flutlichtanlage im Waldstadion wurde 1990 errichtet und ist nicht mehr Stand der Technik. Die insgesamt 204 Leuchten haben eine Bemessungsleistung von 2.250 Watt pro Leuchtmittel. Von den derzeit verbauten Halogen-Metaldampfleuchtmitteln fallen immer mehr Leuchtmittel aus. Diese werden laut EU-Verordnung nicht mehr in den Verkehr gebracht, sodass nur noch Restbestände auf dem Markt verfügbar sind. Nach Durchführung einer energetischen Berechnung kann der Energieverbrauch durch den Einsatz neuester LED-Technik um ca. 60 % reduziert werden.

Hierfür wurde bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) ein Förderantrag gestellt. Der positive Förderbescheid liegt vor mit einer Fördersumme von 306.240,00 €. Diese bezieht sich nur auf die Leuchtmittel, da sonstige notwendige Sanierungs- / Umbaukosten der Flutlichtanlage nicht förderfähig sind. Die Frist für den Vorhabenbeginn ist auf den 30.09.2026 festgelegt. Derzeit werden die Bestandsflutlichtmasten und Lichtbühnen von einem Statiker hinsichtlich Umstellung überprüft. Mit dem Ergebnis ist in den nächsten ca. 4 Wochen zu rechnen.

Der Auftrag soll nach Prüfung und Wertung der Angebote durch Vergabestelle und RPA an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt werden.

Über das Gesamtergebnis des Vergabeverfahrens wird in den folgenden Gremien unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenschätzung:

Produkt: 42400110, Maßnahme 421, Konto 783203

Die Umstellung auf LED kostet inklusive Erneuerung der Verkabelung im Mastinnern ca. 1,2 Mio. € brutto. Die reinen Kosten für die LED Leuchtmittel betragen ca. 800.000 €. Die Kosten für die Umstellung sind bereits im Haushalt

abgebildet.

Anlage/n

Keine

2026/0356/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Frank Missy



Ermächtigung zur Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zur Errichtung einer PV - Anlage auf der Feuerwache Mitte

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Errichtung einer PV – Anlage auf der Feuerwache Mitte zu vergeben.

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte mit der Submission am 09.06.2026 die beschränkte Ausschreibung zum Bau der PV-Anlage auf der Feuerwache Mitte ausgeschrieben. Die Auswertung der Angebote läuft noch, es kann jedoch schon gesagt werden, dass der Auftrag unter der Kostenschätzung von 141.000 € liegt. Damit der Auftrag noch vor der Sommerpause der Ausschüsse erfolgen kann, wird die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten Kosten sind 141.000,- €

Anlage/n

Keine

2026/0359/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Frank Missy



Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Bauleistung zur Herstellung der neuen Treppengeländer in den Schultrakten 2 und 3 der Grundschule Bruchhof

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Für den Austausch der zwei Treppengeländer in den Schultrakten 2 und 3 der Grundschule Bruchhof werden die Leistungen für die Bauausführung in Absprache mit der Vergabestelle ausgeschrieben und die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt

Bei den zwei Geländern in den Treppenhäusern der Schultrakte 2 und 3 der Grundschule Bruchhof wurde bei der Arbeitssicherheitsbegehung festgestellt, dass die Geländerhöhe nicht den Anforderungen der ASR A2.1 entsprechen. Es wurde auch festgestellt, dass die Stababstände zu groß sind. Da die Sicherheit sowohl des Personals, als auch der Schüler gefährdet ist, müssen die zwei Geländer dringend ausgetauscht werden.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 75.000,00 € netto.

Finanzielle Auswirkungen

75.000,00 € (Netto)

Anlage/n

Keine

2026/0358/650

öffentlich

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Frank Missy



Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Planung und Bauleistung zur Herstellung der Ringmauer an der Gustavsburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Für den Wiederaufbau der Burgmauer werden die Leistungen für Planung und Bauausführung in Absprache mit der Vergabestelle ausgeschrieben und die Verwaltung wird ermächtigt, die Aufträge an die jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt

Mit der Sitzungsvorlage 2024/0324/650 und 2025/0864/200 wurde bereits über die eingestürzte Mauer und die anstehenden Arbeiten und Kosten informiert.

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes wurde im Rahmen eines Denkmalschutz-Sonderprogramms des Bundes eine Zuwendung beantragt. Die maximale Fördersumme beläuft sich dabei auf 96.000,00 € der zuwendungsfähigen Kosten. Der Bescheid zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt uns seit dem 10.06.2026 vor.

Um die Frist des Denkmalamtes für den Maßnahmenbeginn bis spätestens 30.11.2026 zu wahren, wird um die Ermächtigung zur Vergabe der Planungsleistungen in Höhe von ca. 50.000,00 € und den Bauausführungskosten in Höhe von ca. 150.000,00 € gebeten, da sonst die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn unwirksam wird.

Die Arbeiten sollen zeitnah beginnen, um die Mauer noch vor dem nächsten Winter wieder instand zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

200.000,00 € (Brutto)

Anlage/n

Keine

2026/0057/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Kerstin Puchner



2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg über die Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg über die Übertragung der Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vom 22. Dezember 2011, geändert am 11. Februar 2022, wird beschlossen.

Sachverhalt

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 17 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 119 S. 1 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg vom 22. Dezember 2011, geändert am 11. Februar 2022, hat die Kreisstadt Homburg die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisstadt Homburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises übertragen. Das Aufgabenspektrum umfasst zum einen die Pflichtprüfungs-Aufgaben gem. § 121 Abs. 1 KSVG, des Weiteren aber auch die „Kann-Aufgaben“ des § 121 Abs. 2 KSVG,

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde in § 2 Abs. 1 festgelegt, dass zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 der Kreisstadt Homburg die Personalkosten für 2,5 Prüfstellen jeweils in Vollzeit zuzüglich der Personal- und Sachkosten für die Leitung gem. § 2 Abs.4 in Rechnung gestellt werden. Sofern die Kreisstadt diese Stellen durch eigene zum Saarpfalz-Kreis abgeordnete Bedienstete besetzt, werden die Personalkosten hierfür weiterhin von der Kreisstadt Homburg in vollem Umfang getragen. Die Personalkosten einer Vollzeit-Prüferstelle errechnen sich aus der Summe der im Kalenderjahr insgesamt anfallenden Ist-Personalkosten aller im RPA beschäftigten Prüfer(innen), die Beschäftigte/Beamte(innen) des Kreises sind, dividiert durch deren Anzahl in Vollzeitäquivalenten.

Die Kreisstadt Homburg erstattet dem Saarpfalz-Kreis anteilig die jährlich insgesamt anfallenden Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises, und zwar im Verhältnis Gesamtmitarbeiterzahl des Rechnungsprüfungsamtes zur Anzahl der von der Kreisstadt Homburg benötigten Prüfstellen.

Für die Leitung des Prüfungsamtes werden gem. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung Sach- und Personalkosten anteilig erstattet. Dabei wird von einer Inanspruchnahme der Leitung in Höhe von 20 % einer Vollzeitstelle ausgegangen.

Zurzeit werden im Rahmen des § 121 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben für die Kreisstadt Homburg übernommen:

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreisstadt Homburg
- Vornahme der regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfung
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt (Visa-Kontrolle)
- Kontrolle von Baurechnungen
- Prüfung der Vergabe

Im Rahmen des § 121 Abs. 2 KSVG werden nachfolgende Prüfungen durchgeführt:

Prüfung der Jahresabschlüsse von:

- Stiftung Römermuseum
- Stiftung Klosterruine Wörschweiler
- Schramm`sche Stiftung
- Volkshochschule Homburg e. V.
- Prüfung von Verwendungsnachweisen von Zuschüssen der Stadt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Die Stadt Homburg hat mehrere Verträge mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege über die Durchführung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen. Die Verwendung dieser Mittel ist von den Trägern jährlich nachzuweisen. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist weitgehend in den Verträgen geregelt.)
- Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuschüsse, die der Stadt Homburg von Bund, Land usw. gewährt wurden. In den meisten Fällen fordert der Zuschussgeber die Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt.

Eine Visakontrolle erfolgt ab einem Wert von 5.000 EUR/netto sowie stichprobenartig auch unterhalb dieser Grenze.

Zusätzlich zum bereits vereinbarten Prüfungsumfang soll künftig gem. § 121 Abs. 2 Nr. 1 KSVG auch die laufende Prüfung der Betätigung der Kreisstadt Homburg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts erfolgen.

Zur Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben ist es erforderlich, die Anzahl der VZÄ-Prüfstellen auf 4 zu erhöhen.

Da der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gem. § 35 Nr. 26

KSVG eine dem Stadtrat vorbehaltene Aufgabe ist, bedarf auch eine Änderung der Beschlussfassung des Rates.

Anlage/n

- 1 2026 Zweite Änderungsvereinbarung (öffentlich)

**Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. § 17 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
und § 119 S.1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)
zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Kreisstadt Homburg (Saar) über die Übertragung
der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisstadt Homburg
auf das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises
vom 22. Dezember 2011, geändert am 11. Februar 2022**

Zwischen
dem **Saarpfalz-Kreis**
vertreten durch den Landrat

und

der **Kreisstadt Homburg**
vertreten durch den Oberbürgermeister

wird gem. §§ 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), i.V.m. § 119 S. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 21. Mai 2026 und des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 25. Juni 2026 folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:

Einziger Paragraph

§ 2 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zur Aufgabenwahrnehmung gem. § 1 dieser Vereinbarung werden der Kreisstadt Homburg die Personalkosten für derzeit 4 VZÄ-Prüfstellen zzgl. der Personal- und Sachkosten für die Leitung gem. § 2 Abs. 4 in Rechnung gestellt. Änderungen bei der Anzahl der für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Prüfstellen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Sofern die Kreisstadt Homburg diese Stellen durch eigene zum Saarpfalz-Kreis abgeordnete Bedienstete besetzt, werden die Personalkosten hierfür weiterhin von der Kreisstadt Homburg in vollem Umfang getragen. Die Personalkosten einer Vollzeit-Prüferstelle errechnen sich aus der Summe der im Kalenderjahr insgesamt anfallenden Ist-Personalkosten aller im RPA beschäftigten Prüfer(innen), die Beschäftigte/Beamte(innen) des Kreises sind, dividiert durch deren Anzahl in Vollzeitäquivalenten.

Alle übrigen Bestandteile bleiben von dieser Änderungsvereinbarung unberührt.

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Homburg, den _____

Für den Saarpfalz-Kreis

Für die Kreisstadt Homburg

(Frank John)
Landrat

(Michael Forster)
Oberbürgermeister

2026/0313/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Kerstin Puchner



Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Datenschutz Saarland

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Beitritt zur AG KDS (Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Datenschutz Saarland) wird beschlossen.

Sachverhalt

Im Saarland besteht eine Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Datenschutz (AG KDS), der zur Zeit 31 Kommunen angehören, um sich zu relevanten Datenschutz- und IT-Sicherheitsfragen auszutauschen.

Auch Fragestellungen zur KI-Sicherheit, welche zunehmend im Blickfeld stehen, werden beleuchtet.

Quartalsweise finden Präsenzworkshops bei wechselnden Mitgliedskommunen statt, darüber hinaus finden alle zwei Wochen Online-Workshops statt.

Die Inhalte stehen zudem abrufbereit in einer Cloud bereit.

Frau Münsterberg, die seit 01.06.2026 als Informationssicherheitsbeauftragte fungiert, soll die Kreisstadt Homburg neben dem Datenschutzbeauftragten grundsätzlich in der Arbeitsgemeinschaft vertreten.

Die Teilnahme an Workshops (Präsenz oder Online) ist jedoch nicht auf diesen Personenkreis begrenzt. Je nach Arbeitsinhalten und konkreten Fragestellungen können auch jederzeit weitere Mitarbeiter/innen aus anderen Ämtern/Abteilungen (z.B. der IT) teilnehmen.

Im Hinblick auf die uns obliegenden Aufgabenstellungen hinsichtlich spezieller DSGVO-Fragestellungen aber auch im Hinblick auf die Entwicklung und Koordination eines umfassenden Informationsschutzkonzeptes stellt die Vernetzung und der damit verbundene Erfahrungsaustausch ein wertvolles Instrument dar.

Es ist beabsichtigt, der Arbeitsgemeinschaft KDS ab 01. Juli 2026 beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 5.400 EUR.

Anlage/n
Keine

2026/0329/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Michael Braß, Stephan Bentz



Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts der Sanierung des Rathausdaches

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts der Sanierung des Rathausdaches in Höhe von 122.000,00 € wird bewilligt.

Sachverhalt

Ursprünglich war der 2. Bauabschnitt der Sanierung des Rathausdaches erst für das Haushaltsjahr 2027 geplant. Aufgrund des großen Sanierungsbedarfs soll der 2. BA jedoch vorgezogen werden, sodass mit der Planung bereits in 2026 begonnen werden kann. Weiterhin ist es aufgrund der großen Fläche von 1.220 m² im 2. BA wichtig, früh im neuen Jahr mit den Arbeiten zu beginnen, um das Dach vor dem Herbst 2027 komplett geschlossen zu haben und so weitere Wasserschäden zu vermeiden. Die Planungskosten werden auf 122.000 € geschätzt.

Im Haushalt der Kreisstadt Homburg waren bisher für diese Kosten keine Mittel veranschlagt.

Zur Finanzierung der anfallenden Kosten in 2026 ist daher eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 122.000 EUR zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben aus übertragenen investiven Restmitteln aus der Maßnahme 57300340 – 783203 - 321 „PV-Anlage Feuerwehr Homburg-Mitte“ in Höhe von 30.000 € sowie aus der Maßnahme 57300340 – 783203 – 421 „PV-Anlage BBH“ in Höhe von 92.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2026/0347/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Michael Braß



Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung Waldstadion

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung Waldstadion in Höhe von 4,1 Mio. EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.05.2026 werden die erforderlichen Baumaßnahmen zur Sanierung des Waldstadions europaweit ausgeschrieben.

Aufgrund der vorliegenden Kostenberechnung des Bauamtes werden aktuell 13 Mio. EUR (siehe Sitzungsvorlage für den Bau- und Umweltausschuss 2026/0337/650 "Ausschreibung Einzelgewerke) benötigt.

Im Investitionsprogramm des Haushaltes 2026 zuzüglich der aus Vorjahren übertragenen Haushaltsansatzreste stehen derzeit jedoch nach diversen Verausgabungen (ca. 980 TEUR) und Auftragsvergaben (ca. 2 Mio. EUR) nur noch ca. 8,9 Mio. EUR zur Verfügung.

Insoweit ist eine entsprechende Nachfinanzierung durch die überplanmäßige Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel in Höhe von 4,1 Mio. EUR erforderlich.

Die Gegenfinanzierung erfolgt über die Mittel aus dem Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz (LuKIFG).

Die Summe der bereits im Haushaltsjahr 2026 beschlossenen / beantragten über- und außerplanmäßiger Finanzmittel im Investitionsprogramm übersteigt zuzüglich der durch diesen Beschluss zur Verfügung zu stellenden Mittel die Erheblichkeitsgrenze nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG), nach der zwingend eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist.

Insoweit ist im Nachgang zu dieser Beschlussfassung zwingend der Erlass eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2026 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2026/0302/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Michael Braß, Frank Missy



Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erweiterung der FGTS am Standort GS Sonnenfeld

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erweiterung der FGTS am Standort GS Sonnenfeld in Höhe von 2.100.000,00 € wird bewilligt.

Sachverhalt

Zurzeit ist die FGTS am Standort Sonnenfeld sowohl in Kellerbereichen als auch in temporären Containeranlagen verteilt untergebracht, was sich generell schlecht auf den Betrieb und die Aufsichtspflicht auswirkt. Außerdem stehen in einigen Kellerbereichen Sanierungsarbeiten an. Da damit zu rechnen ist, dass die Teilnehmerzahlen zukünftig noch steigen werden, soll mit der Errichtung eines Erweiterungsbaus zwischen zwei vorhandenen Bestandsgebäuden eine zusammenhängende Nutzungseinheit geschaffen werden. Das Erweiterungsgebäude soll als Modulbaukonstruktion ausgeführt werden. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden auf ca. 10 Mio. Euro geschätzt. Die Gesamtplanungskosten belaufen sich auf ca. 2,8 Mio. Euro und sollen noch in 2026 beauftragt werden. Ursprünglich waren im Haushaltsjahr 2026 nur Planungsleistungen mit einem Kostenvolumen von 700.000 Euro vorgesehen. Die Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 2,1 Mio. Euro ist daher erforderlich, um die Gesamtplanungskosten beauftragen zu können. Die weiteren Baukosten verteilen sich auf die Jahre 2027 und 2028 und werden im Rahmen der Haushaltsplanung ab 2027 entsprechend eingeplant.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln aus dem Schulbau-Programm (max. 4,2 Mio. Euro stehen zur Verfügung), und einer Kofinanzierung des Bundes je nach Erreichung des KfW-Standards und Nettogrundfläche (NGF (bis zu 1 Mio. Euro)). Der für die Stadt verbleibende Eigenanteil soll durch LuKIFG Mittel abgedeckt werden. Da bereits 700.000 Euro im Haushaltsplan 2026 als Einzahlung aus LuKIFG-Mitteln geplant sind, soll die Deckung für die insgesamt 2,8 Mio. Euro vorab aus weiteren 700.000 Euro aus LuKIFG-Mitteln und 1,4 Mio. Euro aus Mitteln des Schulbauprogramms erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2026/0305/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Michael Braß, Frank Missy



Außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Errichtung eines Verfügungsbaus für Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Errichtung eines Verfügungsbau für Kindertagesstätten in Höhe von 2.500.000,00 € wird bewilligt.

Sachverhalt

Die Stadt verfügt derzeit über einen begrenzten Bestand eigener Kindertageseinrichtungen. Perspektivisch ist jedoch eine deutliche Erweiterung zu erwarten, weshalb die Stadt für die Sicherstellung ausreichender Betreuungsplätze verantwortlich ist. Es besteht bereits kurzfristig Handlungsbedarf, da bei mindestens einer bestehenden Kita aufgrund erheblicher baulicher Mängel zusätzliche Kapazitäten erforderlich werden und auch bei weiteren Einrichtungen mittelfristig mit Sanierungsbedarf zu rechnen ist. Die geplante Einrichtung ist sowohl als temporäre Ausweidlösung als auch langfristig als reguläre Kindertageseinrichtung vorgesehen. Geplant ist die Errichtung eines Neubaus mit 8 Gruppen in modularer Bauweise. Als Bauplatz wird derzeit das Grundstück unterhalb der Musikschule in der Lappentascher Straße in Erbach favorisiert und in die Überplanung gebracht. Der Standort verfügt über eine gute Anbindung an den Verkehr, ausreichende Flächenreserven sowie eine verträgliche Lage mit Abstand zu sensibler Wohnnutzung. Zudem können ausreichend Stellplätze für Personal und Eltern geschaffen werden. Die aktuelle Kostenschätzung der Gesamtkosten beläuft sich auf ca. 8 bis 10 Mio. Euro.

Zur ersten Abstimmung mit den Zuschussgebern sind Planungsunterlagen erforderlich, weshalb die Planung zeitnah in Angriff genommen werden muss.

Die Planungskosten, die voraussichtlich in 2026 beauftragt werden müssen, werden auf ca. 2,5 Mio. Euro geschätzt, die restlichen Baukosten werden im Haushalt 2027 bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung 2028 eingeplant. Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist die Aufnahme des Vorhabens in die Vorschulentwicklungsplanung des Saarpfalz-Kreises sowie deren Zustimmung über die finanzielle Beteiligung in Höhe von 30 % der Gesamtkosten.

Darüber hinaus ist eine Förderung durch das Land in Höhe von 40 % der Gesamtkosten möglich.

Demnach verbleibt für die Stadt ein Eigenanteil von 30 % der Gesamtkosten (entspricht 750.000 Euro), welcher durch LuKIFG Mittel abgedeckt werden soll.

Im Haushalt der Kreisstadt Homburg waren bisher für diese Kosten keine Mittel veranschlagt. Es wurde daher im Investitionsprogramm unter dem Produkt 36100100 – Kindertageseinrichtungen -, Konto 783012 -Ausz. für Neu -und Ersatzbaumaßnahmen - eine neue Maßnahme 622 „Neubau Verfügungsbau Kita“ angelegt.

Zur Finanzierung der anfallenden Kosten in 2026 ist daher eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2,5 Mio. Euro zu bewilligen.

Bemerkung:

Gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltsatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

Da der Verfügungsbau für Kindertagesstätten bislang nicht im Investitionsprogramm des Haushaltes 2026 veranschlagt war und nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze nach Abs. 3 fällt, ist im Nachgang zu dieser Beschlussfassung zwingend ein Nachtragshaushalt 2026 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2026/0288/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer



Jahresabschluss 2024 der Homburger Bäder GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH (Vorberatung)	27.05.2026	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH (Entscheidung)	26.06.2026	N

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat empfiehlt, den Jahresabschluss 2024 festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss wird beim Handelsregister hinterlegt.

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung von Aufsichtsrat und Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Die Homburger Bädergesellschaft hat am 30.08.2012 erstmals ihre Geschäfte aufgenommen. Wesentlicher Geschäftszweck ist die Verpachtung der Immobilie am KOI und die Bereitstellung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk. Die ATAX Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 förmlich beauftragt.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Lagebericht der Geschäftsführung für das Jahr 2024. Es waren die Vorschriften des § 111 Abs. 1 KSVG i.V.m. den §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. eingehalten.

Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis ihrer Prüfungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Bilanzsumme:	18.205.543,21 €
Summe der Erträge:	3.003.798,13 €
Summe der Aufwendungen:	<u>3.003.798,13 €</u>
Jahresergebnis:	0,00 €

Der Ausgleich der Jahresrechnung 2024 erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag durch die Verlustübernahme der HPS GmbH als Muttergesellschaft.

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der weiteren Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Bericht bzw. auf die Anlagen zum Bericht verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt: keine

Anlage/n

Keine

2026/0262/50

öffentlich

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales und Integration

Bericht erstattet: Anette Weidler



Ergänzung Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	11.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Ergänzung der Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit Sitzung vom 16.12.2020 beschloss der Stadtrat die Verabschiedung der Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass, wie in den Förderrichtlinien vorgesehen, ein formloser Antrag nicht zielführend ist.

Um die Förderung konkret festlegen zu können, wurde ein Antragsformular erarbeitet, das als Anlage den Förderrichtlinien beigefügt werden soll. Im Zuge dessen ist es auch notwendig Punkt 6 und Punkt 8 der Förderrichtlinien zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Antragsformular (öffentlich)
- 2 Richtlinien ab 1220 mit Unterschrift BM_Fassung bisher (öffentlich)
- 3 Richtlinien zur Förderung der Wohlfahrtspflege_12_2020_Änderung180526 (öffentlich)

Kreisstadt Homburg
Amt für Jugend, Senioren, Soziales und
Integration
Am Forum 5
66424 Homburg

Antrag für das Jahr _____

auf Zuwendung zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage der Richtlinien der Kreisstadt Homburg vom _____

Für jeden Punkt ist ein eigener Antrag zu stellen – Mindestteilnehmer-Zahl = 7 Personen

Beantragt wird eine Zuwendung für....

- Personal- und Sachkosten-Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung (Punkt 5 (1) a)
- Honorare für Fachkräfte (Punkt 5 (1) b)
- Fortbildungen für ehrenamtlich Aktive (Punkt 5 (1) c)
- Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlich Aktiver (Punkt 5 (1) d)
- Die Förderung von Kommunikations- und Kontaktangeboten für ihre Zielgruppen (Punkt 5 (1) e)
- Gemeinwesenarbeit in den Stadtteilen (Punkt 5 (1) f)
- Maßnahmen zur Unterstützung Bedürftiger (Punkt 5 (1) g)
- Zuwendungen für Sachkosten als Pauschale für regelmäßige Veranstaltungen (Punkt 5 (1) h)
- Einzelmaßnahme wie Tagesfahrten, Bildungsveranstaltungen (Punkt 5 (1) i)
- Anschaffung von Material zur Gestaltung von Gruppenaktivitäten, Schulung und Bildung (Punkt 5 (1) j)
- einmalige Anschaffungen/geringfügige Wirtschaftsgüter (Punkt 5 (1) k)

1. Bezeichnung der Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

2. Antragsteller

Vorname, Name, Bezeichnung			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Landkreis)			
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Auskunft erteilt	Name, Vorname	Telefon	E-Mail-Adresse

3. Durchführungszeitraum

von	bis
-----	-----

4. beantragte Zuwendung

zu der o.a. Maßnahme wird eine Zuwendung iHv _____ € beantragt
--

5. Anlagen

Anlagen:
<input type="checkbox"/> Rechnungsbelege
<input type="checkbox"/> Einnahmebelege
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Gemeinnützigkeit
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Verwendungsnachweis

- die Belege bitte entsprechend beschriften und fortlaufend nummerieren -

Ausgaben

Personalaufwand	
Miete/Pacht	
Betriebskosten	
Beschäftigungsmaterial	
Fahrtkosten/Werbekosten	
Sonstige Ausgaben	
Gesamtausgaben	

Einnahmen

Eigenmittel	
Eigenleistungen	
Stiftungen	
Stadt/Gemeinde	
Spenden/Sponsoring	
Land	
Landkreis	
Summe der Einnahmen	

Gegenrechnung

Gesamtausgaben abzüglich Summe der Einnahmen = _____ €
(Fehlbedarf)

**Kreisstadt
Homburg (Saar)**

RICHTLINIEN

**der Stadt Homburg
zur Förderung der Wohlfahrtspflege**

in der Fassung vom 16.12.2020

Herausgeber: Kreisstadt Homburg

Verantwortlich: Der Oberbürgermeister

Autoren: Amt für Jugend, Senioren und Soziales

Präambel

Kommunen erfüllen nicht nur staatliche Aufgaben, sondern sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Die Kreisstadt Homburg erfüllt diese Aufgaben, die zum Teil Pflichtaufgaben und zum Teil freiwillige Aufgaben sind, nicht nur durch eigene Leistungen und mit eigenem Personal, vielmehr werden hier auch Dritte einbezogen, deren Tätigkeiten durch die (öffentlich-rechtliche) Gewährung von Zuwendungen gefördert werden. In besonderem Maße gehören dazu Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern, ein friedliches Miteinander gestalten und Bedürftige unterstützen. Diese können von Kirchen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden und weiteren als gemeinnützig anerkannten Organisationen ausgehen, die im Sinne des Allgemeinwohls solche Leistungen in der Kommune erbringen. Damit wird die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickelt und gestärkt sowie ehrenamtliches Engagement unterstützt.

Mit dieser Richtlinie soll das Verfahren der Zuwendungsgewährung rechtssicher und nach transparenten, sachgerechten Grundsätzen gestaltet werden.

1. Definition des Zuwendungsbegriffs

Zuwendungen sind Geldleistungen (=Zuschüsse) oder geldwerte Leistungen (wie z.B. die vergünstigte Überlassung von Räumlichkeiten), die dem Empfänger ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden, um einen öffentlichen Zweck zu verwirklichen.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Zuwendungen der Kreisstadt Homburg zur Förderung der Wohlfahrtspflege.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Kreisstadt Homburg liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Alle Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Kreisstadt Homburg (nach KommHVO). Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- (3) Bei gleichen Voraussetzungen wird die im Haushalt zur Verfügung gestellte Summe nach den in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien verteilt. Art. 3 GG liegt zugrunde.
- (4) Die Möglichkeiten einer Antragsstellung werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Die Kreisstadt Homburg fördert im Stadtgebiet:
 - (a) Kirchen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit (GWA), gemeinnützig anerkannte freie Träger in Homburg, die Unterstützung für ihre zielgruppenspezifischen Angebote benötigen.
 - (b) Ehrenamtlich Tätige in gemeinnützig anerkannten Vereinen und Initiativen, die das friedliche Zusammenleben der Kulturen in den Mittelpunkt stellen.
 - (c) Generationenübergreifende Einrichtungen, Initiativen und Projekte.
- (2) Die Förderung mehrerer „Projekte“ desselben Empfängers ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen

- (1) Die Kreisstadt Homburg fördert insbesondere:
 - (a) Personal- und Sachkosten als Fehlbedarfsfinanzierung beispielsweise für: Zielgruppenspezifische Maßnahmen, Veranstaltungen, regelmäßige Angebote zur Pflege sozialer Kontakte (Gruppenaktivitäten),
 - (b) Honorare für Fachkräfte,
 - (c) Fortbildungen für ehrenamtlich Aktive,
 - (d) Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlich Aktiver,
 - (e) Die Förderung von Kommunikations- und Kontaktangeboten für ihre Zielgruppen
 - (f) Gemeinwesenarbeit in den Stadtteilen,
 - (g) Maßnahmen zur Unterstützung Bedürftiger,
 - (h) Zuwendungen für Sachkosten als Pauschale für regelmäßige Veranstaltungen wie z.B. Frühstückstreffen, Kaffeenachmittage für die genannten Zielgruppen, zur Pflege sozialer Kontakte, gestaffelt nach der Zahl der Teilnehmenden,
 - (i) Einzelmaßnahmen wie Tagesfahrten, Bildungsveranstaltungen,
 - (j) Anschaffungen von Material zur Gestaltung von Gruppenaktivitäten, Schulung und Bildung bis zu 50% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 250,- € pro Kalenderjahr,
 - (k) einmalige Anschaffungen/geringfügige Wirtschaftsgüter wie z.B. Geschirr, kleinere Werkzeuge, Kleingeräte usw. bis zu 50% des Rechnungsbetrages höchstens jedoch 500,- € der entstandenen Kosten.
- (2) Der Träger muss die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen/Zuschüsse gewährleisten.

- (3) Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind, neben der Inanspruchnahme öffentlicher Zuwendungen/Zuschüsse, durch Eigenmittel in angemessener Höhe abzudecken.

6. Antrag

- (1) Über die Gewährung von Zuwendungen wird auf der Grundlage eines vollständigen schriftlichen Antrages entschieden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt jährlich bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Die Auszahlung erfolgt nach Entscheidung im Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (letzte Sitzung des Kalenderjahres). Der Antrag auf Zuwendung umfasst insbesondere:
- (a) Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform, Satzung, usw.)
 - (b) Angaben zum Verwendungszweck in Form einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme unter Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppen
 - (c) Angaben zu den Aufwendungen der Maßnahme
- (3) Neben dem schriftlichen Antrag sind auf Seiten des Antragstellers weiterhin erforderlich:
- (a) Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit
 - (b) Fachliche Voraussetzungen (hauptamtliches Personal) zur Begleitung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen
 - (c) Gewähr für die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
 - (d) Verfolgung Gemeinnützig(e) Ziel(e)
 - (e) Mindestteilnehmer*innenzahl von 7 Personen.
- (4) Anträge sind zu richten an:
- Kreisstadt Homburg
Amt für Jugend, Senioren und Soziales
Am Forum 5
66424 Homburg

7. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nur für das Haushaltsjahr, in dem der Antrag gestellt wurde.

8. Auszahlungsmodalitäten

- (1) Zuwendungen werden nur nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Eine Vorschusszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Gesamtkosten und Finanzierung sowie die Teilnehmer*innenliste sind vom/von der verantwortlichen Leiter*in durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Erforderlich für den Verwendungsnachweis sind:
 - (a) Darlegung der Finanzierung (Einnahmen, Eigenanteil)
 - (b) Belege für die Ausgaben
 - (c) Teilnehmer*innenlisten mit Namen, Alter, Unterschrift
 - (d) Kurzbericht über die Maßnahme

9. Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Kreisstadt Homburg ist berechtigt, weitere notwendige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sämtliche erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kreisstadt Homburg behält sich das Recht vor, bei Unregelmäßigkeiten, bzw. Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen, vom Zuwendungsempfänger geleistete Zuwendungen zurückzuverlangen.

10. Entscheidungskompetenz

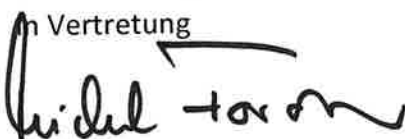
Der Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss der Kreisstadt Homburg beschließt auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg und in Anwendung dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Obergrenze) über die Höhe der Zuwendung.
Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Homburg in der Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 erstmals in Kraft.

Homburg, 17.12.2020

Der Oberbürgermeister

in Vertretung


(Michael Forster)

Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Homburg zur Förderung der Wohlfahrtspflege

Präambel

Kommunen erfüllen nicht nur staatliche Aufgaben, sondern sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Die Kreisstadt Homburg erfüllt diese Aufgaben, die zum Teil Pflichtaufgaben und zum Teil freiwillige Aufgaben sind, nicht nur durch eigene Leistungen und mit eigenem Personal, vielmehr werden hier auch Dritte einbezogen, deren Tätigkeiten durch die (öffentlich-rechtliche) Gewährung von Zuwendungen gefördert werden. In besonderem Maße gehören dazu Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern, ein friedliches Miteinander gestalten und Bedürftige unterstützen. Diese können von Kirchen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden und weiteren als gemeinnützig anerkannten Organisationen ausgehen, die im Sinne des Allgemeinwohls solche Leistungen in der Kommune erbringen. Damit wird die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickelt und gestärkt sowie ehrenamtliches Engagement unterstützt.

Mit dieser Richtlinie soll das Verfahren der Zuwendungsgewährung rechtssicher und nach transparenten, sachgerechten Grundsätzen gestaltet werden.

1. Definition des Zuwendungsbegriffs

Zuwendungen sind Geldleistungen (=Zuschüsse) oder geldwerte Leistungen (wie z.B. die vergünstigte Überlassung von Räumlichkeiten), die dem Empfänger ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden, um einen öffentlichen Zweck zu verwirklichen.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Zuwendungen der Kreisstadt Homburg zur Förderung der Wohlfahrtspflege.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Kreisstadt Homburg liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Alle Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Kreisstadt Homburg (nach KommHVO). Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

- (3) Bei gleichen Voraussetzungen wird die im Haushalt zur Verfügung gestellte Summe nach den in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien verteilt. Art. 3 GG liegt zugrunde.
- (4) Die Möglichkeiten einer Antragsstellung werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Die Kreisstadt Homburg fördert im Stadtgebiet:
 - (a) Kirchen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit (GWA), gemeinnützig anerkannte freie Träger in Homburg, die Unterstützung für ihre zielgruppenspezifischen Angebote benötigen.
 - (b) Ehrenamtlich Tätige in gemeinnützig anerkannten Vereinen und Initiativen, die das friedliche Zusammenleben der Kulturen in den Mittelpunkt stellen.
 - (c) Generationenübergreifende Einrichtungen, Initiativen und Projekte.
- (2) Die Förderung mehrerer „Projekte“ desselben Empfängers ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen

- (1) Die Kreisstadt Homburg fördert insbesondere:
 - (a) Personal- und Sachkosten als Fehlbedarfsfinanzierung beispielsweise für: Zielgruppenspezifische Maßnahmen, Veranstaltungen, regelmäßige Angebote zur Pflege sozialer Kontakte (Gruppenaktivitäten),
 - (b) Honorare für Fachkräfte,
 - (c) Fortbildungen für ehrenamtlich Aktive,
 - (d) Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlich Aktiver,
 - (e) Die Förderung von Kommunikations- und Kontaktangeboten für ihre Zielgruppen
 - (f) Gemeinwesenarbeit in den Stadtteilen,
 - (g) Maßnahmen zur Unterstützung Bedürftiger,
 - (h) Zuwendungen für Sachkosten als Pauschale für regelmäßige Veranstaltungen wie z.B. Frühstückstreffen, Kaffeenachmittage für die genannten Zielgruppen, zur Pflege sozialer Kontakte, gestaffelt nach der Zahl der Teilnehmenden,
 - (i) Einzelmaßnahmen wie Tagesfahrten, Bildungsveranstaltungen,
 - (j) Anschaffungen von Material zur Gestaltung von Gruppenaktivitäten, Schulung und Bildung bis zu 50% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 250,- € pro Kalenderjahr,

(k) einmalige Anschaffungen/geringfügige Wirtschaftsgüter wie z.B. Geschirr, kleinere Werkzeuge, Kleingeräte usw. bis zu 50% des Rechnungsbetrages höchstens jedoch 500,- € der entstandenen Kosten.

- (2) Der Träger muss die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen/Zuschüsse gewährleisten.
- (3) Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind, neben der Inanspruchnahme öffentlicher Zuwendungen/Zuschüsse, durch Eigenmittel in angemessener Höhe abzudecken.

6. Antrag

- (1) Über die Gewährung von Zuwendungen wird auf der Grundlage eines vollständigen schriftlichen Antrages gemäß dem in der Anlage befindlichen Antragsformular entschieden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt jährlich bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Die Auszahlung erfolgt nach Entscheidung im Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (letzte Sitzung des Kalenderjahres). Der Antrag auf Zuwendung umfasst insbesondere:
 - (a) Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform, Satzung, usw.)
 - (b) Angaben zum Verwendungszweck in Form einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme unter Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppen
 - (c) Angaben zu den Aufwendungen der Maßnahme
- (3) Neben dem schriftlichen Antrag sind auf Seiten des Antragstellers weiterhin erforderlich:
 - (a) Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit
 - (b) Fachliche Voraussetzungen (hauptamtliches Personal) zur Begleitung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen
 - (c) Gewähr für die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
 - (d) Verfolgung Gemeinnützige(s) Ziel(e)
 - (e) Mindestteilnehmer*innenzahl von 7 Personen.

- (4) Anträge sind zu richten an:
Kreisstadt Homburg
Amt für Jugend, Senioren, Soziales und Integration
Am Forum 5
66424 Homburg

7. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nur für das Haushaltsjahr, in dem der Antrag gestellt wurde.

8. Auszahlungsmodalitäten

- (1) Zuwendungen werden nur nach Vorlage des Verwendungsnachweises **mit dem in der Anlage befindlichen Antragsformular ausgezahlt**. Eine Vorschusszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Gesamtkosten und Finanzierung sowie die Teilnehmer*innenliste sind vom/von der verantwortlichen Leiter*in durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Erforderlich für den Verwendungsnachweis sind:
- (a) Darlegung der Finanzierung (Einnahmen, Eigenanteil)
 - (b) Belege für die Ausgaben
 - (c) Teilnehmer*innenlisten mit Namen, Alter, Unterschrift
 - (d) Kurzbericht über die Maßnahme

9. Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Kreisstadt Homburg ist berechtigt, weitere notwendige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sämtliche erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kreisstadt Homburg behält sich das Recht vor, bei Unregelmäßigkeiten, bzw. Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen, vom Zuwendungsempfänger geleistete Zuwendungen zurückzuverlangen.

10. Entscheidungskompetenz

Der Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss der Kreisstadt Homburg beschließt auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg und in Anwendung dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Obergrenze) über die Höhe der Zuwendung. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Homburg in der Sitzung vom... beschlossen.

Die Richtlinie tritt ab 01.07.2026 erstmals in Kraft.

Homburg, _____

Unterschrift OB/B

2026/0298/510

öffentlich

Beschlussvorlage

50/2 - Kinder- und Jugendbüro

Bericht erstattet: Sandra Schatzmann



Fortführung des Kooperations- und Fördervertrages mit der IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste bzgl. des Jugendzentrums "Second HOME"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	11.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kooperationsvertrag mit dem Internationalen Bund (IB) Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste zum weiteren Betrieb des Jugendzentrums „2nd HOME“ wird bis Ende 2029 fortgeführt. Die jährliche Fördersumme liegt bei maximal 75.000 €.

Sachverhalt

Zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in der Innenstadt von Homburg wurde von den Vertragsparteien ab Juli 2004 das Stadtmittelpunktprojekt Homburg ins Leben gerufen. Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines offenen, sozialpädagogisch betreuten Jugendzentrums in Homburg. Das Jugendzentrum arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. In diesem vom Internationalen Bund betreuten Jugendzentrum, das den Namen „2nd HOME“ führt, wird den Kindern und Jugendlichen an mehreren Tagen in der Woche neben kostenfreien Freizeitmöglichkeiten auch Beratung und Hilfe bei Schul-, Ausbildungs- und persönlichen Problemen angeboten.

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Homburg und dem Internationalen Bund endet planmäßig am 31.12.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Jährlich 75.000 Euro für die Dauer von 3 Jahren

Anlage/n

- 1 Kooperationsvertrag Internationaler Bund 2027-2029 final (öffentlich)

Kooperations- und Fördervertrag

zwischen dem

Internationalen Bund
IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste
Bad Nauheimer Str. 6, 64293 Darmstadt
vertreten durch die Geschäftsführung und die Betriebsleitung

- im folgenden IB genannt -

und

der Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Forum 5, 66424 Homburg

- im folgenden Stadt genannt -

Präambel

Zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in der Innenstadt von Homburg wurde von den Vertragsparteien ab Juli 2004 das Stadtmittelpunktprojekt Homburg ins Leben gerufen.

Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines offenen, sozialpädagogisch betreuten Jugendzentrums in Homburg, dessen Schwerpunkt die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist. Das Jugendzentrum arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. In diesem vom IB betreuten Jugendzentrum, das den Namen „2nd HOME“ führt, wird den Kindern und Jugendlichen an mehreren Tagen in der Woche neben kostenfreien Freizeitmöglichkeiten auch Beratung und Hilfe bei Schul-, Ausbildungs- und persönlichen Problemen angeboten.

Ergänzt wird das offene Angebot des Jugendzentrums „2nd HOME“ durch ein zusätzliches flankierendes Beratungsangebot des bundesfinanzierten IB-Jugendmigrationsdienstes Homburg.

Zwischen den Parteien dieses Vertrages wurde über die Räumlichkeiten, in denen das Jugendzentrum „2nd HOME“ betrieben wird, ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Das JUZ „2nd HOME“ wurde bislang von einem überörtlichen Fördermittelgeber, vom Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe sowie von der Stadt gefördert.

Der vorliegende Kooperations- und Fördervertrag dient der Absicherung des Stadtmitteprojekts in der Zeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 bezüglich der städtischen Förderung.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

1. Der IB betreibt als freier Träger der Jugendhilfe das JUZ „2nd HOME“ im Rahmen des Stadtmitteprojekts-Homburg nach Maßgabe der mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmten Konzeption an mindestens drei Tagen in der Woche.
2. Die Stadt überlässt dem IB die für den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ und des Jugendmigrationsdienstes notwendigen Räumlichkeiten in dem von der Stadt angemieteten Anwesen Kaiserstr. 26 in Homburg. Einzelheiten hierzu regelt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Nutzungsvertrag.
3. Zwischen dem IB und der Stadt besteht Einigkeit darüber, dass die in den Räumlichkeiten des JUZ „2nd HOME“ zusätzlich angebotenen Beratungsleistungen des Jugendmigrationsdienstes ein wichtiger Bestandteil des Stadtmitteprojekts sind. Der IB verpflichtet sich, die Beratungsleistungen des Jugendmigrationsdienstes solange in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten anzubieten, wie diese Beratungsleistungen vom Bund finanziert werden. Überschüsse aus der vom Bund für den Jugendmigrationsdienst gewährten Sachkostenpauschale werden vom IB zur anteiligen Deckung der Miet- und Mietnebenkosten für die vom JMD genutzten Räumlichkeiten eingesetzt. Maximal beträgt dieser Anteil monatlich 450 € zuzüglich der anteiligen Nebenkosten.

§ 2 Finanzierung

1. Die Stadt fördert den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ nach § 74 SGB VIII bis zu einem Betrag von bis 75.000 Euro pro Jahr auf der Grundlage der vom IB erstellten Kosten- und Finanzierungspläne Stadtmitteprojekt Homburg (JUZ „2nd HOME“). Eine Erhöhung des Kostenbetrages um 2 Prozent pro Jahr für die Jahre 2028 und 2029 ist möglich.
2. Der unter Abs. 1 genannte Förderbetrag ist ein Höchstbetrag und wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Er ist zweckgebunden wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben vorrangig einzusetzen.
3. Die Förderung des Stadtmitteprojekts aus Mitteln eines überörtlichen Fördermittelgebers sowie durch den Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe wird vom IB nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderrichtlinien für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig beantragt. Die Bewilligung dieser Fördermittel wird der Stadt vom IB unverzüglich mitgeteilt.
4. Die vom IB beantragte und vom jeweiligen Träger bewilligte Förderung des Stadtmitteprojekts gem. Abs. 2 reduziert den Förderanteil der Stadt gem. Abs. 1 entsprechend, falls die Förderbeträge des Saarpfalz-Kreises und/oder die Mittel eines überörtlichen

Fördermittelgebers gegenüber den Angaben im vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan erhöht werden.

5. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Förderung durch mindestens den örtlichen Träger der Jugendhilfe Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Vertragsanpassung (z.B. Reduzierung des Leistungsumfanges) neu zu verhandeln, falls die Förderung durch den Träger der Jugendhilfe die in den in Abs. 1 genannten Kosten- und Finanzierungsplänen angenommenen Beträge unterschreitet oder entfällt.
Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Förderung eines überörtlichen Fördermittelgebers reduziert wird oder entfällt.

§ 3 Rückforderung

1. Die Stadt ist berechtigt, nicht zweckgemäß verwendete Mittel des gewährten Förderbetrages vom IB zurückzufordern. Die Verzinsung erfolgt mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Pflicht der Verzinsung beginnt mit der Auszahlung des jeweiligen Förderbetrages.
2. Erlangt der IB von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, hat er den überschüssigen Betrag unverzüglich an die Stadt zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn sich die im Finanzierungsplan angesetzten Beträge reduzieren.

§ 4 Gestaltung der Kooperation

1. Der IB vernetzt das JUZ „2nd HOME“ konzeptionsgemäß mit den bestehenden Strukturen des Jugendmigrationsdienstes Homburg.
2. Für die Arbeit des JUZ „2nd HOME“ wird der IB in pädagogischer Eigenverantwortung im Rahmen seiner Satzung und Grundsätze im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend, Senioren, Soziales und Integration der Stadt die nach § 1 Abs. 1 mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmte Konzeption offener Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt.
3. Der in der Modellphase des Stadtmittelpunkts Homburg geschaffene Fachbeirat wird in der bisherigen Zusammensetzung beibehalten. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Fachbeirates sind von den Vertragsparteien im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 1 vereinbart. Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Kooperationspartner auf der Fachebene, unter Einbindung des Saarpfalz-Kreises, zu Fachgesprächen. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

§ 5 Personal

Der IB setzt für den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ zwei sozialpädagogische Fachkräfte als Vollzeitkraft (bei Bedarf entsprechend auch in Teilzeitform) entsprechend der tariflichen Arbeitszeit ein.

Die Personalauswahl erfolgt durch den IB unter Beteiligung des entsprechenden Fachamtes der Stadt sowie des Saarpfalz-Kreises.

Eine Ergänzung des Personals durch Honorarkräfte kann vorgenommen werden, sofern hierdurch aufgrund der zusätzlich anfallenden Kosten nicht die maximale Fördersumme überschritten wird.

§ 6 Finanzierungsplan

Der IB legt jährlich bis spätestens zum 1. September für das JUZ „2nd HOME“ den Entwurf eines Finanzierungsplanes für das kommende Jahr vor und stellt für die Planansätze das Einvernehmen mit der Stadt her.

§ 7 Auszahlung des Förderbetrages

80% des nach § 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 von der Stadt für das laufende Jahr zu zahlenden Förderbetrages werden in vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn, zu zahlenden Raten an den IB gezahlt.

Die restlichen 20% des Förderbetrages werden von der Stadt nach Vorlage der prüffähigen Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten durch den IB sowie Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt.

§ 8 Abrechnung und Sachbericht

1. Die nach § 6 Satz 2 vom IB vorzulegende prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens zum 30. Juni des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen.
Der IB legt der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis ferner jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor.
2. Die Überprüfung der Abrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorgenommen.
Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vom IB weitere Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind vom IB spätestens einen Monat nach Anforderung durch das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorzulegen.
3. Der IB verpflichtet sich, mindestens nachfolgende Kosten aufzuführen und diese durch die Einreichung entsprechender Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnungen, Rechnungen für Projekt, etc.) prüffähig nachzuweisen:
 - Die betriebsnotwendigen Personalkosten gem. § 5 dieser Vereinbarung.
 - Sachausgaben sind alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Erfüllung des mit der Kreisstadt Homburg geschlossenen Förder- und Kooperationsvertrages bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen. Zu den Sachkosten gehören, sofern sie ausschließlich das konkrete Projekt betreffen, u.a. Heiz- und Stromkosten, Miet- und Pachtzahlungen, Fahrtkosten, Versicherungskosten, IT-Kosten, Reparaturkosten, Kosten für Büromaterial, etc.

4. Sog. Overhead- bzw. Gemeinkosten sind Kosten, die nicht eindeutig einem bestimmten Bereich zugeordnet werden können. Hierzu zählen z.B. Kosten der Geschäftsleitung, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Kosten für Werbung.

Alle Beträge, die im Rahmen von Overhead-Kosten zum Ansatz gebracht werden, sind durch entsprechende Nachweise (z.B. Dokumentation Zeitaufwand Geschäftsführung auf betroffenes Projekt) konkret nachzuweisen.

§ 9 Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.
Es wird explizit darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2028 und 2029 die Vereinbarungen des § 2 dieses Kooperations- und Fördervertrages unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jahre 2028 und 2029 durch das Landesverwaltungsamt stehen.
2. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - a. wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden,
 - b. wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
 - c. das Insolvenzverfahren vom IB beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
 - d. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
 - e. der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem zuständigen Fachamt neue Sparaufträge erteilt hat. In diesem Falle der fristlosen Kündigung nach 2.e. wird die Stadt den Vertrag frühestens zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres kündigen (Bsp.: Kündigung am 30.11.27, Vertragsende 31.12.2028).
3. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.
4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Begehren der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Homburg, den _____

Homburg, den _____

Jörg Wünnenberg
IB Südwest gGmbH
Regionalleiter Pfalz/Saarland

Michael Forster
Oberbürgermeister

Annette Kerfin
IB Südwest gGmbH
Leiterin IB Saarland

2026/0299/510

öffentlich

Beschlussvorlage

50/2 - Kinder- und Jugendbüro

Bericht erstattet: Sandra Schatzmann



Fortführung des Kooperations- und Fördervertrages mit der AWO Familie bzgl. des "Ateliers für Mädchen und junge Frauen"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	11.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kooperationsvertrag mit der AWO Saarland e. V. – Familie zum weiteren Betrieb des Jugendzentrums „Atelier für Mädchen und junge Frauen“ wird bis Ende 2029 fortgeführt. Die jährliche Fördersumme liegt bei maximal 26.000 €.

Sachverhalt

Das „Atelier für Mädchen und junge Frauen“ befindet sich in der Trägerschaft der AWO -Familie und ist in der Homburger Innenstadt, Bahnhofplatz 1, verortet. Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines offenen, sozialpädagogisch betreuten Jugendtreffs für eine weibliche Zielgruppe.

Im Atelier für Mädchen und junge Frauen wird eine dreifache Zielsetzung verfolgt:

- Die Bereitstellung eines niedrigschwelligen sozialpädagogischen Angebotes für Mädchen und junge Frauen
- Ein Beratungsangebot, mit biographischer Begleitung und der Unterstützung bei der Entwicklung einer Berufsorientierung bzw. einer Lebenswegplanung
- Ein interkultureller Treffpunkt, in dem Mädchen und junge Frauen mit unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, ihren Interessen gemeinsamen nachgehen können.

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Homburg und der AWO - Familie endet planmäßig am 31.12.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich auf maximal 26.000 Euro pro Jahr.

Anlage/n

- 1 Kooperationsvereinbarung Atelier final (öffentlich)

Kooperations- und Fördervertrag

Zwischen
der AWO Saarland e. V. – Familie, Moselstraße 8, 66424 Homburg,
nachfolgend AWO-Familie genannt,

und

der Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Forum 5, 66424 Homburg
-nachfolgend Stadt genannt-

wird folgender Kooperations- und Fördervertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und die AWO arbeiten seit Jahren im Bereich der Jugendarbeit eng und erfolgreich zusammen. Dabei waren und sind sich die Kooperationspartner darin einig, dass die Stadt die Tätigkeit der AWO als freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit in ihrem örtlichen Bereich fördert. Planung und Durchführung der geförderten Projekte sind hierbei in ihren wesentlichen Punkten stets mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen, dessen Gesamtverantwortung insoweit unberührt bleibt. Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner wird fortgeführt. Das Projekt „Atelier für Mädchen und junge Frauen“ mit Sitz in 66424 Homburg, Bahnhofsplatz 1, ist ebenfalls Gegenstand dieser Zusammenarbeit.

Vor diesem Hintergrund wird für einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren die nachfolgende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt den Betrieb, die Steuerung, die Personalisierung und die Finanzierung des Ateliers für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029. Die Finanzierungsgrundlagen und die konzeptionelle Ausrichtung des Projektes bestimmen sich neben den nachfolgenden Regelungen in Anlehnung an die Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung des Operationellen Programms des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Das Projekt des „Ateliers für Mädchen und junge Frauen“ nennt sich „Beratung, Orientierung, Integration junger Frauen – AWO-Beratung junger Frauen U25 und fällt unter das Programm-Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“.

Im Atelier für Mädchen und junge Frauen wird eine dreifache Zielsetzung verfolgt:

- Die Bereitstellung eines niedrigschwelligen, sozialpädagogischen Angebotes für Mädchen und jungen Frauen
- Ein Beratungsangebot, mit biographischer Begleitung und der Unterstützung bei der Entwicklung einer Berufsorientierung bzw. einer Lebenswegplanung
- Ein interkultureller Treffpunkt, in dem Mädchen und junge Frauen mit unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, ihren Interessen gemeinsamen nachgehen können.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung bleibt das „Atelier für Mädchen und junge Frauen“ in der Trägerschaft der AWO-Familie, Moselstraße 8, 66424 Homburg.

§ 2 Steuerung

Zur Sicherstellung der fachlichen Steuerung finden auf der Fachebene zwischen AWO-Familie und dem zuständigen Fachamt der Stadt unter Einbindung des Kreisjugendamtes im Saarpfalz-Kreis Quartalsbesprechungen mit folgenden Themenbereichen statt:

- Jahresplanung /Jahresbericht
- Personalangelegenheiten
- Finanzierungsplan
- Konzeptentwicklung
- Evaluation

Bei Bedarf können weitere Kooperationsgespräche vereinbart werden.

§ 3 Konzeption

Das Ziel ist es, die Mädchen zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Berufswegeplanung zu befähigen. Sie sollen sich eine Berufsperspektive erarbeiten können. Dazu gehört u.a. die Überprüfung der Berufswünsche auf ihre Umsetzung, das Kennen (-lernen) eigener Stärken und Interessen in Bezug auf den örtlichen, regionalen und überregionalen Arbeitsmarkt, sowie die Förderung sozialer Kompetenzen und verbindliche Verhaltensweisen bei der Stellensuche.

Die Angebote des Ateliers werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern (Amt für soziale Sicherung, Stadt- und Kreisjugendpflege, etc.) unter Nutzung und Einbeziehung örtlicher oder regional bereits bestehender Ressourcen realisiert.

Zielgruppe sind Mädchen und junge Frauen unter 25 Jahren aus dem gesamten Saarpfalz-Kreis. Die Öffnungszeiten werden, entsprechend dem für die Umsetzung der Konzeption erforderlichen Rahmen, gestaltet.

§ 4 Personalisierung

Die AWO-Familie setzt für den Betrieb des „Ateliers für Mädchen und junge Frauen“ insgesamt 1,5 Fachstellen ein: Veränderungen in der Personalisierungsgrundlage sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer vorherigen Abstimmung. Aus konzeptionellen Gründen können nur weibliche Fachkräfte eingestellt werden. Die Personalauswahl erfolgt durch die AWO-Familie unter Beteiligung des entsprechenden Fachamtes der Stadt sowie des Saarpfalz-Kreises. Die Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte wird von der AWO-Familie unabhängig und in eigener Verantwortung ausgeübt.

§ 5 Evaluation

Die AWO-Familie legt der Stadt sowie dem Saarpfalz-Kreis jährlich spätestens zum 28. Februar einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Die Selbstevaluation (Besucherinnenstatistik) soll fester Bestandteil des Projektes und des Berichtes sein.

§ 6 Finanzierung

Das Projekt „Atelier für Mädchen und junge Frauen“ wird gefördert durch den Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln gemäß Punkt II. Die Stadt Homburg übernimmt jeweils 20 % der Personal- und Sachkosten bis insgesamt maximal 26.000 Euro.

Die AWO-Familie legt spätestens zum 1. September eines jeden Jahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Jahr für das „Atelier für Mädchen und junge Frauen“ zur Genehmigung bei der Stadt vor.

§ 7 Auszahlung des Förderbetrages

80% des von der Stadt jährlich zu zahlenden Förderbetrages wird in Raten, fällig jeweils zum Beginn eines Quartals, an die AWO-Familie ausgezahlt.

Die verbleibenden 20 % bis zur Erreichung des maximalen Förderbetrages werden nur ausgezahlt, soweit die AWO-Familie nachweist, dass ihr diese Kosten tatsächlich entstanden sind.

Insoweit ist die Vorlage der prüffähigen Abrechnungsunterlagen und Verwendungsnachweise über die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres an das entsprechende Fachamt der Stadt erforderlich. Die Zahlung nach Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Vorlage der prüffähigen Abrechnungsunterlagen anzuweisen.

§ 8 Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2028 und 2029 die Vereinbarungen des § 6 dieses Kooperations- und Fördervertrages unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jahre 2028 und 2029 durch das Landesverwaltungsamt stehen.

2. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn

a. wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden,

b. wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),

c. das Insolvenzverfahren von AWO-Familie beantragt oder gegen sie eröffnet wird,

d. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,

e. der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem zuständigen Fachamt neue Sparaufträge erteilt hat. In diesem Falle der fristlosen Kündigung nach 2.e. wird die Stadt den Vertrag frühestens zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres kündigen (Bsp.: Kündigung am 30.11.27, Vertragsende 31.12.2028).

3. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.

4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Für die Stadt entscheidet der Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Begehren der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Homburg, den _____

Homburg, den _____

Birgit Luhmann, Salvatore Frasca
Direktorium
AWO Saarland e.V.

Michael Forster
Oberbürgermeister

2026/0317/510

öffentlich

Beschlussvorlage

50/2 - Kinder- und Jugendbüro

Bericht erstattet: Sandra Schatzmann



Fortführung des Kooperations- und Fördervertrages mit dem Caritas Zentrum Saarpfalz bzgl. des "Kinderzentrums KIZ"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	11.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kooperationsvertrag mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. – Caritas Zentrum Saarpfalz - zum weiteren Betrieb des Jugendzentrums „Caritas Kinderzentrum KIZ“ wird bis Ende 2029 fortgeführt. Die jährliche Fördersumme liegt bei maximal 70.000 €.

Sachverhalt

Die Stadt Homburg hat im Jahr 2003 für Kinder von 6 bis 16 Jahren aus dem Stadtteil Homburg-Erbach im Berliner Wohnpark das Kinderzentrum (KIZ) eingerichtet und zunächst selbst betrieben. Nach den Standorten Tempelhofer Straße 1 und einer provisorischen Unterbringung im Haus der Begegnung in der Spandauer Straße, ist das KIZ seit Januar 2007 in der Charlottenburger Str. 32 im Berliner Wohnpark angesiedelt und wird durch den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. – Caritas Zentrum Saarpfalz betrieben.

Die Inhalte, Programme und Arbeitsformen gestalten sich so heterogen wie ihre Zielgruppen. Insbesondere die Interaktion zwischen den verschiedenen Altersgruppen hat einen unverkennbaren Wert und prägt das Profil der Einrichtung.

Das KIZ bietet eine niedrigschwellige, inklusive Anlaufstelle, in der die Besucher*innen die Möglichkeit haben, einer gemeinsamen Freizeitgestaltung nachzugehen oder Ansprechpartner*innen für Sorgen, Ängste, Probleme und Bedürfnisse zu finden.

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Homburg und der Caritas endet planmäßig am 31.12.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich auf maximal 70.000 Euro pro Jahr.

Anlage/n

- 1 Kooperationsvertrag KIZ 2027-2029 final (öffentlich)

Kooperations- und Fördervertrag

zwischen dem

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
vertreten durch den Vorstand, Frau Caritasdirektorin Barbara Aßmann
Nikolaus-von-Weis-Straße 6, 67346 Speyer
- nachfolgend DiCV Speyer- CZ Saarpfalz genannt –

und

der Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Am Forum 5, 66424 Homburg
- nachfolgend Stadt genannt

Präambel

Die Stadt hat im Jahr 2003 für Kinder von 6 bis 13 Jahren aus dem Stadtteil Homburg-Erbach im Berliner Wohnpark das Kinderzentrum (KIZ) eingerichtet und zunächst selbst betrieben. Nach den Standorten Tempelhofer Straße 1 und einer provisorischen Unterbringung im Haus der Begegnung in der Spandauer Straße, ist das KIZ seit Januar 2007 in der Charlottenburger Str. 32 im Berliner Wohnpark angesiedelt. Seit 2024 wurde die Alterszielgruppe auf 6 bis 16 Jahre erweitert. Mit Kooperationsvertrag vom Januar 2007 vereinbarten der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz und die Stadt die gemeinsame Realisierung und Weiterentwicklung des KIZ als pädagogisches Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der zwischen den Vertragsparteien entwickelten, von beiden Parteien im August 2006 bestätigten Fassung der Konzeption des KIZ. Die Konzeption des KIZ wurde überarbeitet, fortgeschrieben und weiterentwickelt und liegt in der aktuellen Fassung vor.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

1. Der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz betreibt als freier Träger der Jugendhilfe das KIZ nach Maßgabe der mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmten Konzeption an fünf Tagen in der Woche. Arbeitsgrundlage ist die von beiden Vertragspartnern bestätigte Konzeption.

2. Die Stadt überlässt dem DiCV Speyer – CZ Saarpfalz mietfrei und unter Übernahme aller anfallenden Nebenkosten die für den Betrieb des KIZ notwendigen Räumlichkeiten in dem städtischen Anwesen Charlottenburger Str. 32 in Homburg-Erbach. Hierüber wird zwischen den Vertragspartnern ein gesonderter Überlassungsvertrag abgeschlossen.

§ 2 Finanzierung

1. Die Stadt fördert den Betrieb des KIZ nach § 74 SGB VIII bis zu einem Betrag von maximal jeweils 70.000 Euro pro Jahr als Fehlbetragsfinanzierung. Der Förderbetrag ist zweckgebunden, über den genannten Förderbetrag hinausgehende Zahlungen seitens der Stadt sind ausgeschlossen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Kosten der Zentralumlage, die ZGAST Umlage und die Dienstleistungsverrechnungen – verbandliche Entwicklung, Abteilung Personal, Finanzen und Buchhaltung, Abteilung Facility - in vollem Umfang vom DiCV Speyer - CZ Saarpfalz getragen werden.

2. Die Stadt teilt dem Saarpfalz-Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe die Höhe ihrer vertraglich festgelegten Fördersumme mit und bittet den Saarpfalz-Kreis darum, die Förderung mindestens analog zu bewilligen. Nach Vertragsabschluss mit dem DiCV Speyer-CZ Saarpfalz teilt die Stadt Homburg dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe die auf drei Jahre befristete jährliche Fördersumme von 70.000 Euro als Fehlbetragsfinanzierung mit und bittet gleichzeitig um analoge Bereitstellung von Fördermitteln in gleicher Höhe.

3. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Förderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Vertragsanpassung (z.B. Reduzierung des Leistungsumfangs) neu zu verhandeln, falls die Förderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe den festgesetzten Förderumfang unterschreitet oder die Förderung komplett entfällt.

§ 3 Rückforderung

Die Stadt ist berechtigt, nicht zweckgemäß verwendete Mittel zurückzufordern. Die Verzinsung erfolgt mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Pflicht zur Verzinsung beginnt mit der Auszahlung des jeweiligen Förderbetrages.

§ 4 Personal

Der DiCV Speyer-CZ Saarpfalz setzt für den Betrieb des KIZ, möglichst in paritätischer Besetzung, 1,5 Stellen sozialpädagogische Fachkräfte ein. Eine Ergänzung des Personals durch eine Person, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein frei-

williges soziales Jahr ableistet, kann vorgenommen werden, sofern durch die hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten nicht die maximale Fördersumme überschritten wird.

Die Personalauswahl erfolgt durch den DiCV Speyer – CZ Saarpfalz unter Beteiligung des entsprechenden Fachamtes der Stadt sowie des Saarpfalz-Kreises.

§ 5 Sozialraumorientierung

1. Aufgrund der in der Konzeption festgeschriebenen Sozialraumorientierung innerhalb des Projekts sind die bereits vorhandenen Strukturen des Gemeinwesens nutzbar zu machen und weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, dass an bestehende Kooperationen angeknüpft werden soll. Dies gilt insbesondere für die Stadtteilkonferenz „Lebendiges Erbach“ und das Haus der Begegnung (Mehrgenerationenhaus).

2. Um die Arbeit des KIZ den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen, wird der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz im Einvernehmen mit dem entsprechenden Fachamt der Stadt sowie dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe die nach § 1 Abs. 1 mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis abgestimmte Konzeption offener Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln.

3. Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Kooperationspartner auf der Fachebene, unter Einbindung des Saarpfalz-Kreises, zu Fachgesprächen. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

§ 6 Kosten- und Finanzierungsplan, Sachbericht

Der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz legt jährlich bis

- spätestens zum 30. September für das KIZ den Entwurf eines Kosten- und Finanzierungsplanes für das kommende Jahr vor und stellt für die Planansätze das Einvernehmen mit der Stadt her,
- spätestens zum 31. März einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor.

Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan in Höhe von bis zu zehn Prozent sind gestattet, sofern der maximale städtische Förderanteil in Höhe von 70.000 Euro nicht überschritten wird.

§ 7 Auszahlung des Förderbetrages

1. 80% des nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 von der Stadt für das laufende Jahr zu zahlenden Förderbetrages werden in vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn zu zahlenden Raten an den DiCV Speyer – CZ Saarpfalz ausbezahlt. Ist absehbar,

dass die Haushaltsansätze für das laufende Jahr voraussichtlich deutlich unterschritten werden, verringern sich die zu zahlenden Raten entsprechend.

2. Die restlichen 20% des Förderbetrages werden von der Stadt nach Vorlage der prüffähigen Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten durch den DiCV Speyer – CZ Saarpfalz sowie Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt. Die prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens 31.März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen.

3. Die Überprüfung der Abrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vom DiCV Speyer – CZ Saarpfalz Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind vom DiCV Speyer – CZ Saarpfalz spätestens einen Monat nach Anforderung durch das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorzulegen.

§ 8 Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2028 und 2029 die Vereinbarungen des § 2 bzw. § 6 dieses Kooperations- und Fördervertrages unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jahre 2028 und 2029 durch das Landesverwaltungsamt stehen.

2. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a. wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden,
- b. wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
- c. das Insolvenzverfahren von dem DiCV Speyer – CZ Saarpfalz beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
- d. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
- e. der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem zuständigen Fachamt neue Sparaufträge erteilt hat. In diesem Falle der fristlosen Kündigung nach 2.e. wird die Stadt den Vertrag frühestens zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres kündigen (Bsp.: Kündigung am 31.11.2027, Vertragsende 31.12.2028).

3. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.

4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Homburg, den _____

Speyer, den _____

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

Barbara Aßmann
(Caritasdirektorin)

2026/0300/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Frank Missy



Grundlagenvereinbarung zum Bebauungsplan "Obere Patron", Gemarkung Kirrberg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	02.06.2026	N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die städtebauliche Grundlagenvereinbarung zum Bebauungsplan „Obere Patron“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Entwicklungsträger beabsichtigen, auf den in ihrem Eigentum stehenden (Bau-) Grundstücken (Gemarkung Kirrberg, Flur 10, Flurstücke 2467/1, 2466, 2465) insgesamt drei Wohngebäude zu errichten.

Für die vorgenannten Grundstücke der Entwicklungsträger wurde der Bebauungsplan „Obere Patron“ erstellt. Dieser setzt neben den drei Wohngebäuden auch Teile von Verkehrsflächen fest. Die Zufahrtsstraße (Verlängerung der Straße „Obere Patron“) wird als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und soll eine öffentliche Straße werden. Die weitere Verkehrsfläche zu den einzelnen Baugrundstücken wird als Privatstraße festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist diesem Vertrag als Anlage 1 angefügt.

Die Realisierung der geplanten Bebauung im Plangebiet setzt die Durchführung von Erschließungs- sowie Straßenausbaumaßnahmen gem. den Regelungen dieser Grundlagenvereinbarung voraus.

Daher vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Grundlagenvereinbarung dem Grunde nach die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans „Obere Patron“:

Die Entwicklungsträger tragen die Kosten der Realisierung des Bebauungsplans „Obere Patron“, insbesondere die Kosten der Erschließung, die Kosten für etwaige erforderliche Folgemaßnahmen, die Kosten der für die Planverwirklichung erforderlichen Ausführungsplanungen und die Vertragskosten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 Grundlagenvereinbarung (nichtöffentlich)
- 2 B-Plan "Obere Patron" (nichtöffentlich)

2026/0270/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Büro Kernplan



Bebauungsplan "Obere Patron", Gemarkung Kirrberg, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	02.06.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.

b) Der Bebauungsplan „Obere Patron“, bestehende aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie das Entwässerungskonzept werden gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 10.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Patron“ beschlossen sowie den Entwurf gebilligt.

Die Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Obere Patron“ fand vom 16.03.2025 bis zum 17.04.2026 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft, ebenso die Stellungnahmen der Öffentlichkeit. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung

geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung der Öffentlichkeit, den o. g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Stadtrat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung. Die Begründung wird gebilligt, ebenso das Entwässerungskonzept.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.900 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

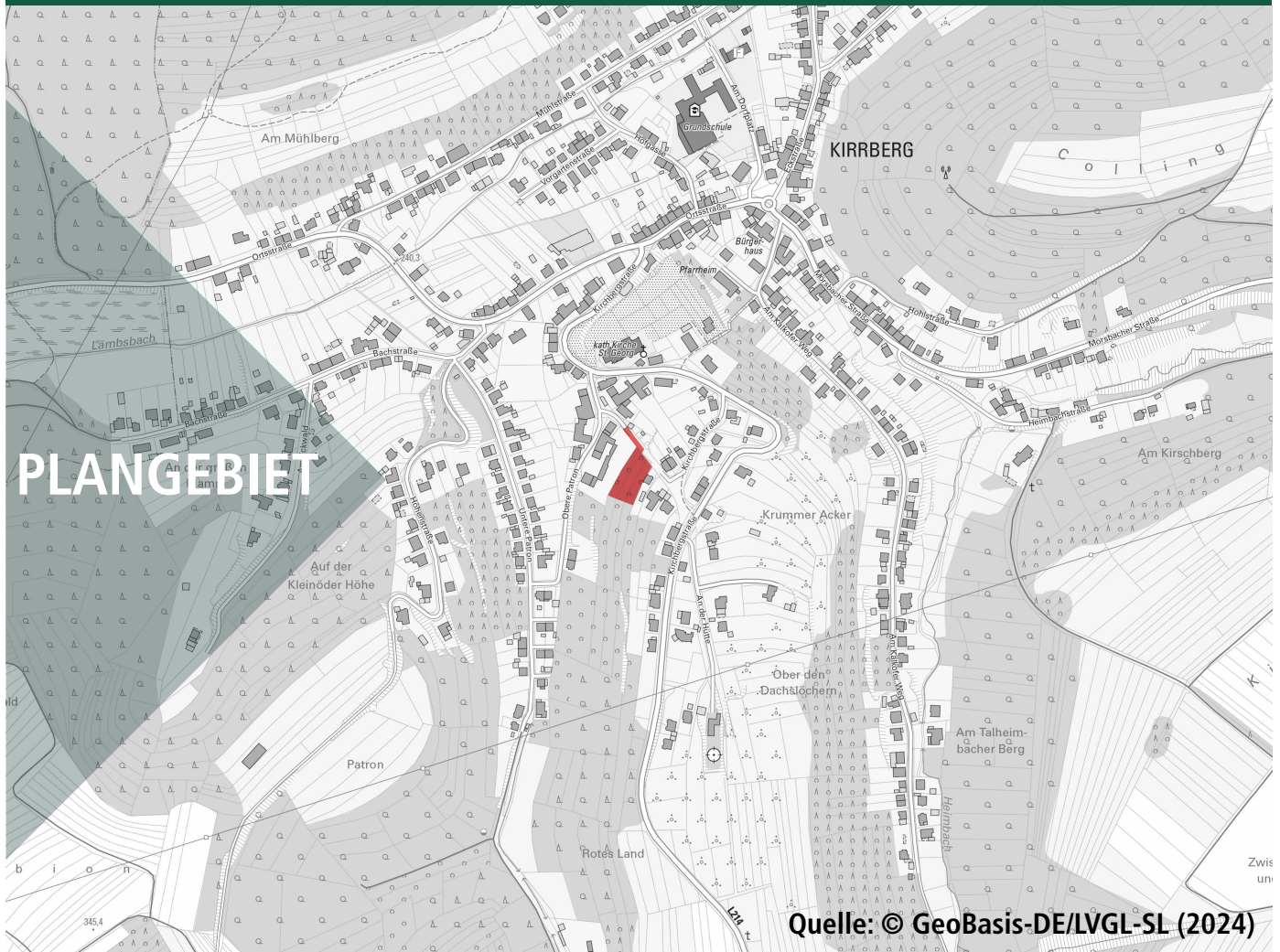
Keine

Anlage/n

- 1 Teil A: Planteil (öffentlich)
- 2 Teil B: Textteil (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Lageplan (öffentlich)
- 5 Synopse Abwägung (öffentlich)
- 6 Entwässerungskonzept (öffentlich)

Teil B: Textteil Obere Patron

Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg



Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand der Planung: 18.05.2026

Satzung

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Hugo Kern

Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO
1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2)	zulässig sind: gem. § 4 Abs. 2 BauNVO - Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 4 BauNVO
1.2.	nicht zulässig sind: gem. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, - Anlagen für sportliche Zwecke, - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen.	
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Höhe baulicher Anlagen	Siehe Plan. Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1 und WA 2) die Gebäudeoberkante (GOK). Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Attika, Gebäudeoberkante etc.) Die Gebäudeoberkante wird im Übrigen definiert durch den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut. Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone entnommen werden. Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

2.2. Grundflächenzahl	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO und § 17 Abs. 2 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>mitzurechnen.</p> <p>Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
2.3. Zahl der Vollgeschosse	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bereich des WA 1 auf I Vollgeschoss und im Bereich des WA 2 auf II Vollgeschosse begrenzt.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO
3. Bauweise	<p>Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Demnach sind Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten.</p> <p>Die Länge der Baukörper darf 17,50 m (im Bereich des WA 1) bzw. 12,00 m (im Bereich des WA 2) nicht überschreiten.</p> <p>Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.</p> <p>Die Abstandsflächen liegen im Bereich des WA 1 nicht vollständig auf dem Grundstück selbst. Sie werden in Teilbereichen auf den nördlich angrenzenden öffentlichen Flächen nachgewiesen und durch eine Baulast gesichert.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (0,5 m) kann zugelassen werden.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.</p> <p>Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude	<p>Siehe Plan.</p> <p>Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich	<p>Siehe Plan.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

7. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
8. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
9. Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen; hier: Entwässerungsgraben	Siehe Plan. In südlicher, östlicher und nördlicher Richtung sind Entwässerungsgräben anzulegen (vgl. hierzu Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz).	§ 9 Abs. 1 Nr. 16d
10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
10.1.	Artenschutz: Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.	
10.2.	Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenes Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.	
10.3.	Bodenpflege: Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	
10.4.	Nisthilfen: Je Gebäude sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.	

10.5.	<p>Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p>	
10.6.	<p>Prüfung auf realen Besatz: Vor Durchführung von Rodungsarbeiten oder anderen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung ist eine Übersichtsbegehung zur Erfassung pot. Reptilien durchzuführen sowie die Laub- und Obstbäume auf mögliche Quartiere und/oder auf Besatz (u.a. Fledermäuse) zu kontrollieren. Je nach Ergebnis sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung, CEF- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.</p>	
11. Nutzung erneuerbarer Energien	<p>Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
12.1.	<p>Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Grünfläche anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsbild zu erreichen. Für die Gehölzanpflanzungen sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzenliste zu verwenden.</p> <p>Zur Eingrünung sind je Grundstück mindestens 2 standortgerechte Laubbaumhochstämme / Stammbüsche zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.</p>	
12.2.	<p>Pflanzenliste: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Feldahorn (Acer campestre) Großlaubige Mehlsbeere (Sorbus aria) Silberlinde (Tilia tomentosa) Spitzahorn (Acer platanoides) Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata) Vogelkirsche (Prunus avium) Hochstämmige Obstbäume</p> <p>Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobstverbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.</p> <p>Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.</p>	

12.3.	<p>Dachbegrünung: Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15 ° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.</p> <p>Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z. B. Photovoltaik), oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen.</p>	
13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Patron“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
14. Abwasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern. - Zur Starkregenvorsorge sind entlang der Außengrenzen des Plangebietes umlaufende Retentionsgräben mit ausreichendem Speichervolumen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Ablauf hat in die jeweilige Retentionszisterne zu erfolgen. - Die Oberflächenentwässerung aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen hat über Retentionszisternen zu erfolgen. Jede Retentionszisterne muss ein Nutzvolumen von mindestens 7 m³ aufweisen; der Ablauf ist über geeignete Drosseleinrichtungen auf maximal 0,07 l/s zu begrenzen. - Zur Einhaltung der Wasserhaushaltsbilanz sind sämtliche Hauptdächer extensiv zu begrünen. Eine geringfügige Überschreitung des berechneten Abflusswertes wird toleriert, sofern alle übrigen Bemessungsparameter innerhalb der zulässigen 10%-Toleranz liegen. - Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden. 	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
15. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
15.1.	<p>Fassade</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig. Eine Fassadenbegrünung ist ausdrücklich erlaubt. 	
15.2.	<p>Dach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind ebenfalls unzulässig. - Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig. 	
15.3.	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlich einsehbare Stellflächen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen sichtwirksam einzugrünen oder einzuhausen. 	

16. Nachrichtliche Übernahme	Wasserschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Homburg-Kirrburg". - Auf folgende Aspekte wird seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz hingewiesen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Für die Zufahrtsstraße, welche sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrburg“ befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetrieben z.B. Parkplätze und Rastanlagen. 4. Versickerungen von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser u.a. in den umlaufenden Retentionsgräben sowie der Ablauf der Retentionszisternen sind über die belebte Bodenzone auszuführen. Die Versickerung/ Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. 	§ 9 Abs. 6 BauGB
17. Hinweise		
17.1.	Verfahren <ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB abgesehen. 	
17.2.	Denkmalschutz <ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen. 	
17.3.	Altlast / altlastenverdächtige Flächen <ul style="list-style-type: none"> - Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. 	

17.4.	<p>Starkregen / Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. 	
17.5.	<p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können. 	
17.6.	<p>Kampfmittel / Munitionsfunde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen. 	
17.7.	<p>Herstellung von Stellplätzen und Garagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs ist im Zuge der Planverwirklichung Zu- und Abfahrtsverkehr durch Kraftfahrzeuge zu erwarten. Im Sinne des § 47 LBO soll folgende Anzahl an Stellplätzen oder Garagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Baugrundstück zugrunde gelegt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Je Wohneinheit 1,5 Stellplätze, halbe Stellplätze werden im Ergebnis aufgerundet. 	
17.8.	<p>Ökologische Baubegleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollte durch eine weisungsbefugte Umweltbaubegleitung geleitet, überprüft (Monitoring) und evtl. nachgesteuert werden. 	
17.9.	<p>Normen, Richtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien ist im Bauamt der Kreisstadt Homburg möglich. 	

Obere Patron

Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg

18.05.2026, Satzung



KERN
PLAN

Obere Patron

Im Auftrag der:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 18.05.2026, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Abteilungsleitung:

Lisa Detzler, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In der Kreisstadt Homburg soll im Stadtteil Kirrberg für eine bislang unbebaute Grün-/Freifläche zwischen der Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“ Baurecht für die Errichtung von bis zu drei Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Die Fläche wird grundsätzlich über die Straße „Obere Patron“ an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Zur Erschließung der Wohnhäuser sieht die städtebauliche Konzeption die Verlängerung der bestehenden Verkehrsfläche (als verkehrsberuhigter Bereich) sowie die Errichtung einer Privatstraße vor.

Der Standort ist für Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung überwiegend durch Wohnnutzungen sowie das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen geprägt ist.

Eine stetige Nachfrage nach Wohnraumangebot ist aufgrund der Attraktivität der Kreisstadt Homburg als Wohn- und Arbeitsort vorhanden. Daher ist die Kreisstadt

Homburg auch bestrebt, geeignete Flächen für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen.

Die geplante Nachverdichtung zwischen der Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“ trägt dem Leitgedanken „Innen- vor Außenentwicklung“ Rechnung. Damit wird die vorhandene Infrastruktur effizient genutzt, der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert und eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt.

Die in Rede stehende Fläche ist derzeit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Auf dieser Grundlage kann die geplante Wohnbebauung nicht realisiert werden. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Patron“ beschlossen.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.900 m² in Anspruch nimmt.



Luftbild mit Abgrenzung Plangebiet, ohne Maßstab; Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für die Fläche eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.



Drohnenaufnahme Plangebiet - August 2024

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Homburger Stadtteil Kirrberg. Der Geltungsbereich liegt inmitten der bebauten Ortslage, zwischen der Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch angrenzende Freiflächen, die derzeit als fußläufige Verbindung zwischen der Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“ genutzt werden,
- im Osten durch die privaten Grundstücksflächen der Wohnbebauung der Kirchbergstraße Hs.-Nr. 50,
- im Süden durch angrenzende Grünflächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen sowie
- im Westen durch die privaten Grundstücksflächen der Wohnbebauung der Straße „Obere Patron“ Hs.-Nr. 5 und 9.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet stellt derzeit eine unbaute Grünfläche mit vereinzelt Gehölzbeständen dar.

Die Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend durch Wohnnutzungen einschl. privater Freiflächen (Privatgärten) sowie das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen (z. B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb) geprägt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet findet sich zudem auch die kath. Pfarrkirche von Kirrberg.

Das Plangebiet ist somit für Wohnnutzung sehr gut geeignet.

Darüber hinaus ist der Standort auch deshalb für Wohnnutzung prädestiniert, da Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. KiTa) sowie der Versorgungsinfrastruktur

(CAP Markt, Bäckerei) im nahen Umfeld (≤ 750 m) vorhanden sind.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich vollständig im Eigentum von Privatpersonen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von Osten nach Westen stark ab.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie - mit Ausnahme der Entwässerung - in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufensters) auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet wird grundsätzlich über die Straße „Obere Patron“ an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Zur Erschließung der Wohnhäuser sieht die städtebauliche Konzeption die Verlängerung der bestehenden Verkehrsfläche (als verkehrsberuhigter Bereich) sowie die Errichtung einer Privatstraße vor.

Über die Straße „Obere Patron“ wird das Gebiet an die Kirchbergstraße (L 214) und von dort aus an das überörtliche Verkehrsnetz (ca. 10 km bis zur BAB 8, AS 31 „Zweibrücken-Ernstweiler“ bzw. ca. 8,5 km bis zur BAB 6, AS 9 „Homburg“) angebunden.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Kirchbergstraße“, welche sich ca. 350 m nordwestlich des Plangebietes befindet. Ab hier bestehen Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Homburg Hauptbahnhof.

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es - mit Ausnahme des Ausbaus der Straße „Obere Patron“ (Verlängerung) und der internen Erschließung - für die Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

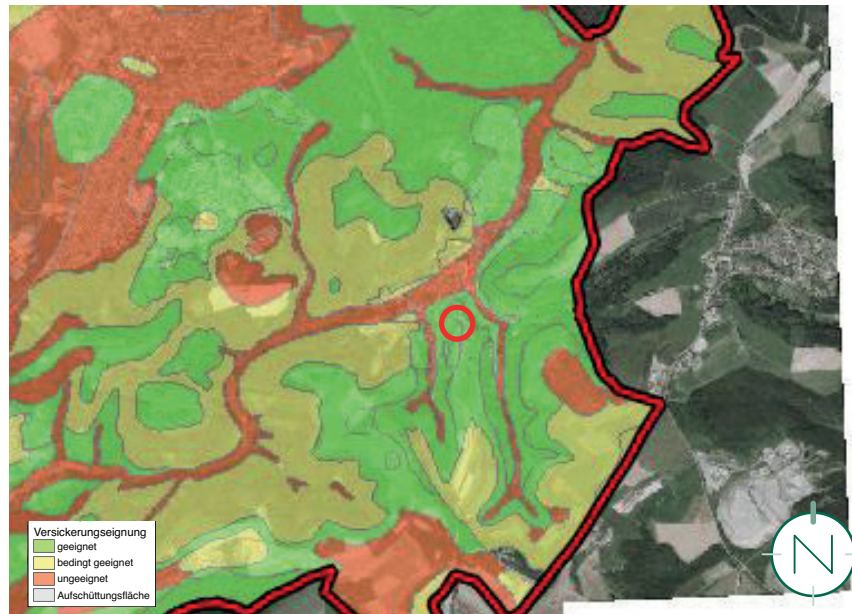
Das Plangebiet liegt innerhalb eines bereits bebauten Gebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind aufgrund der Bestandsbebauung bereits grundsätzlich in der Umgebung vorhanden.

Im Bestand wird sowohl in der Straße „Obere Patron“ als auch in der Kirchbergstraße im Mischsystem entwässert.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49 a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...)“

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt die Planungsfläche als geeigneten



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 27.11.2024

Standort zur Versickerung dar (Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand der Abfrage: 27.11.2024).

Gemäß Entwässerungskonzept des Büros IB Thomas Scheer, Mackenbach ist das Plangebiet im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Zur Starkregenvorsorge sind demnach entlang der Außengrenzen des Plangebietes umlaufende Retentionsgraben mit ausreichendem Speichervolumen herzustellen

und dauerhaft zu unterhalten. Der Ablauf hat in die jeweilige Retentionszisterne zu erfolgen.

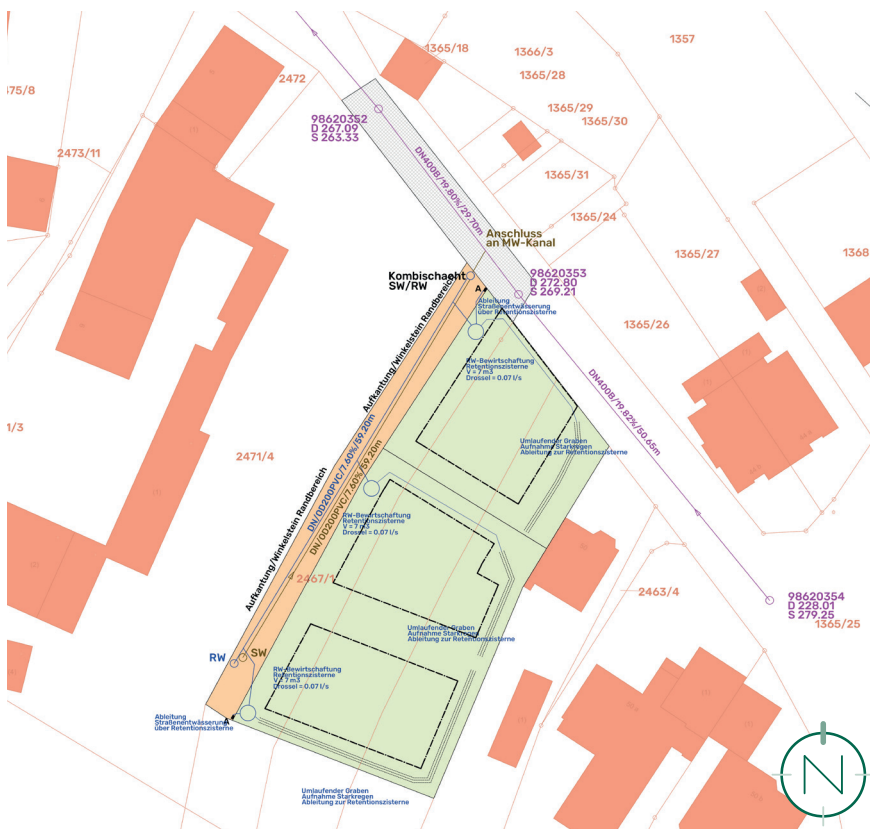
Die Oberflächenentwässerung aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen hat über Retentionszisternen zu erfolgen. Jede Retentionszisterne muss ein Nutzvolumen von mindestens 7 m³ aufweisen; der Ablauf ist über geeignete Drosseleinrichtungen auf maximal 0,07 l/s zu begrenzen.

Zur Einhaltung der Wasserhaushaltsbilanz sind sämtliche Hauptdächer extensiv zu begrünen. Eine geringfügige Überschreitung des berechneten Abflusswertes wird toleriert, sofern alle übrigen Bemessungsparameter innerhalb der zulässigen 10 %-Toleranz liegen.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Hochwasser und Starkregen

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenernissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgre-



Auszug aus dem Entwässerungskonzept zum BP „Obere Patron“; Quelle: IB Thomas Scheer, Mackenbach; Stand: 06.05.2026

staltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen.

Gemäß § 5 Abs. 12 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Kreisstadt Homburg wird derzeit erstellt.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich. Andere Standorte für eine Wohnbebauung oder Nutzungsalternativen für die Flächen drängen sich aufgrund des Vorrangs der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und der bestehenden Umgebungsnutzung nicht auf.

Es handelt sich bei der geplanten Bebauung um die maßvolle Nachverdichtung eines bereits grundsätzlich erschlossenen Grundstücks, was die bestehende Infrastruktur effizienter auslastet und perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB).




Drohnenaufnahme Plangebiet - August 2024

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg, Nahbereich Kirrberg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben) (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes als Wohnungsbedarf sind für den Stadtteil Kirrberg 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt; Dichtewert: 20 WE / Hektar keine Auswirkung auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebots <p>Es wird beantragt, dass aufgrund der Ziffer 35 des LEP „Siedlung“ die Wohneinheiten nicht angerechnet werden, da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der der Nachverdichtung dient.</p>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Landesplanung und Informelle Fachplanungen	<p>Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt 2004/2030</p> <p>Der ca. 1.900 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Patron“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg befindet sich gemäß LEP-Teilabschnitt Umwelt 2004 sowie des Landesentwicklungsplans 2030 nicht innerhalb von landesplanerischen Vorranggebieten (GEOPORTAL SAARLAND, 2025). Naturschutzfachlich relevante Vorranggebiete wie Vorranggebiete für Natur- oder Freiraumschutz befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Landschaftsprogramm und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes Das Landschaftsprogramm des Saarlandes sowie das saarländische Arten- und Biotopschutzprogramm machen zum Plangebiet und dessen weiterem Umfeld keine Aussagen.</p> <p>Schutzgebiete Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Bliesgau sowie innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebiets, Zone III. Dessen geplante Schutzgebietsverordnung ist damit bei der Planung zu berücksichtigen. Weitere Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Das am nächsten zum Geltungsbereich liegende Schutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_6_02_06 „Talhänge südlich von Kirrberg“, befindet sich bereits mehr als 280 m vom Geltungsbereich entfernt. Da es planbedingt zu keiner Inanspruchnahme des LSG's kommt, und dieses teilweise durch Bebauung vom Geltungsbereich getrennt ist, ist mit keinen Beeinträchtigungen dessen Schutzzwecks zu rechnen.</p> <p>Geschützte Biotope/FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL Nach GEOPORTAL SAARLAND (2025) sowie eigener Begehungen vor Ort am 05.07.2025 befinden sich weder im Geltungsbereich noch in 50 m Umfeld geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 22 SNG noch FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL.</p> <p>Artnachweise nach Geoportal des Saarlandes Laut GEOPORTAL SAARLAND (2025) liegen für das Plangebiet und dessen direktem Umfeld keine Daten zu artenschutzrechtlich relevanten Artvorkommen vor. Im weiteren Umfeld wurden u.a. das Große Mausohr sowie die Gemeine Binsenjungfer, eine Libellenart, nachgewiesen.</p> <p>Biotopverbund Der Geltungsbereich hat aufgrund seiner geringen Größe, Biotopstruktur und Lage am Rande des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs von Homburg-Kirrberg mit Verbindung zur freien Landschaft zwar keine Bedeutung für den landesweiten oder regionalen Biotopverbund, untergeordnet jedoch Trittsteinfunktion für den lokalen Biotopverbund.</p> <p>Andere Naturgüter Das Plangebiet befindet sich am Rande des Siedlungsbereichs von Homburg-Kirrberg im Bereich von lehmig-sandigen Böden mit geringem natürlichem Ertragspotenzial. Im Geltungsbereich und dessen 100 m Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.</p>
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz	

Kriterium	Beschreibung
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Bebauungsplan Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch eine maßvolle Nachverdichtung ein Allgemeines Wohngebiet mit verkehrsberuhigtem Bereich zur Deckung der Nachfrage nach Bauland zu schaffen.</p> <p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereichs Beim Plangebiet handelt es sich um eine derzeit unbebaute Fläche am südlichen Ortsrand von Homburg-Kirrburg, die gegenwärtig durch eine Baumgruppe, eine Streuobstwiese mit der Unternutzung Magerwiese und einem mesophilen Saum an einer kleinen Böschung gekennzeichnet ist und mit der freien Landschaft verbunden ist. Die Streuobstwiese wird durch mehr als 10 Obstbäume, wovon die meisten Hochstämme der Sorten Apfel, Kirsche und Birne sind, geprägt. Damit werden die Kriterien einer Geschützten Streuobstwiese, bis auf die Mindestgröße von 1.000 m² (die Größe der Streuobstwiese beträgt ca. 760 m²) erfüllt. Demzufolge liegt kein Schutzstatus vor. Die Baumgruppe besteht aus einer Walnuss und zwei Trauben-Eichen; jeweils schwaches Baumholz. Die Unternutzung der Streuobstwiese wird u.a. von folgenden Arten charakterisiert: Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Rapunzel-Glockenblume (<i>Campanula rapunculus</i>), Kleinköpfiger Pippau (<i>Crepis capillaris</i>), Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wiesen- und Weißklee (<i>Trifolium pratense</i>, <i>T. repens</i>). Der mesophile Saum weist ein vergleichbares Arteninventar auf. Damit weist das Plangebiet weder Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§22SNG noch FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL vor. Aufgrund oben beschriebener Biotopstruktur hat das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für Brutvogelarten der Siedlungen, Gärten und Obstwiesen. In den Obstbäumen, die teilweise dem mittleren Baumholz zuzuordnen sind, sind stellenweise kleine Höhlen und Spalten zu sehen, somit besteht ein Quartierpotenzial für Höhlenbrüter und Männchenquartiere für Fledermäuse. Darüber hinaus stellt das Plangebiet aufgrund des Blütenangebots und der Struktur einen Lebensraum für Insekten (z.B. Bienen, Heuschrecken, Schmetterlinge) von allgemeiner Bedeutung dar. Besondere Lebensraumfunktionen liegen nicht vor. Die Böschung mit Saum könnte einen Teillebensraum für Reptilien darstellen.</p> <p>Vorbelastungen Der Geltungsbereich ist durch die Lage am südlichen Siedlungsbereich von Homburg-Kirrburg in einem relativ ruhigen Bereich gering durch Fragmentierung, visuelle Unruhe und Lärm vorbelastet.</p> <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten Aufgrund des nutzungsbedingten Störpotentials und des lokalen oben beschriebenen Biotopgefüges kommt den o. g. Biotoptypen und Habitaten generell eine geringe bis mittlere Bedeutung als Lebensraum oder Teillebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten zu. Das Plangebiet bietet Lebensraum für häufig vorkommende, weit verbreitete und störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen, während das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Die Laub- und Obstbäume stellen potenzielle Höhlenbäume dar. Ihnen könnte daher eine allgemeine Funktion als Bruthabitate für Höhlenbrüter oder als Männchenquartiere für Fledermäuse zukommen. Der mesophile Saum könnte auch aufgrund seiner Struktur und mäßigen Vernetzung zur freien Landschaft von Reptilien wie Mauer- oder Zauneidechse genutzt werden.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Artenschutzrechtliche Beurteilung</p> <p>Aufgrund der geringen bis mittleren Eignung des Plangebiets als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten kann bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume (01.03. bis 30.09.) das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bis auf eine mögliche Tötung von Reptilien oder den Verlust von Bruthabitaten von Höhlenbrüter vermieden werden.</p> <p>Daher wird vor Durchführung von Rodungsarbeiten oder anderen Maßnahmen zur Bau-feldfreimachung eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Reptilien durchgeführt sowie die Laub- und Obstbäume auf mögliche Quartiere und/oder auf Besatz (u.a. Fledermäuse) kontrolliert. Je nach Ergebnis werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung, CEF- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe der Fläche sowie der geringen Eignung kann jedoch selbst bei einem Reptilienbesatz davon ausgegangen werden, dass die Lokalpopulation der vorgefundenen Art nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL oder nach Landes- oder Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützte Biotope sind planbedingt nicht betroffen.</p> <p>Da dem Geltungsbereich zudem keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zugewiesen werden kann, das Vorkommen entsprechender Arten nicht zu erwarten ist oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen vor allem aufgrund der geringen Flächengröße der Lebensräume sowie deren geringen Habitatqualität nicht prognostiziert wird, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten.</p> <p>Damit ist eine behördliche Freistellung von der Umwelthaftung vorliegend möglich.</p>
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung: Wohnbaufläche. • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt, Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt  <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan</p>
Bebauungsplan	nicht vorhanden; aktuell nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2)

Gem. § 4 BauNVO

Zentrales Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Einfamilienhäusern zwischen der Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“ im Stadtteil Kirrberg zu ermöglichen.

Als Art der baulichen Nutzung wird daher ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Ein Allgemeines Wohngebiet ist ein Baugebiet, dessen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen dient. Im Unterschied zum Reinen Wohngebiet sind jedoch auch er-

gänzende öffentliche und private Einrichtungen, welche die Wohnruhe nicht wesentlich stören, zulässig.

Hierzu zählen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind dem gegenüber gemäß § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO wiederum

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Gartenbaubetriebe sowie
7. Tankstellen.

An anderer Stelle im Stadtgebiet sind besser geeignete und besser erschlossene Flächen in ausreichender Zahl für diese ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sollten insbesondere im Ortskern angesiedelt werden.

Mit dem Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen wird dabei sichergestellt, dass keine Nutzungen, die die Bewohner und den ge-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

wünschten bzw. gegebenen Charakter des Gebietes stören könnten, zulässig sind.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer möglichen Immissionsbelastung nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie auf die Wohnruhe und -qualität haben können. Auch dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere Tankstellen haben üblicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und sind auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus aus gestalterischen Aspekten nicht in das Wohngebiet integrierbar.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes entspricht ebenfalls überwiegend dem Wohnen. Die getroffene Festsetzung greift demnach diesen Charakter auf und fördert die sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers von Kirrberg.

Zudem hat die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes auch eine nachbarschützende Wirkung, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse wird infolgedessen gewahrt.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Allgemeinen Wohngebiet über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der Gebäudeoberkante exakt geregelt.

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein relativ einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt sowie einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt. Dies vermeidet, dass es durch die Realisierung von Nicht-Vollgeschossen zu unerwünschten Höhenentwicklungen kommt.

Demnach beträgt die festgesetzte Gebäudeoberkante im Bereich des WA 1 maximal 284,50 m ü. NN sowie im Bereich des WA 2 max. 289,00 m ü. NN.

Die Differenzierung der zulässigen Höhen dient der städtebaulich verträglichen Einfügung der vorgesehenen Gebäudetypen in das Gelände- und Ortsbild.

Im Bereich WA 1 ist eine eingeschossige Bungalowbauweise vorgesehen. Die Begrenzung auf max. 284,50 m ü. NN stellt sicher, dass der Baukörper eine zurückhaltende, flachere Silhouette ausbildet.

Im Bereich WA 2 sind hingegen zweigeschossige Einfamilienhäuser vorgesehen. Die hier festgesetzte maximale Gebäudeoberkante von max. 289,00 m ü. NN ermöglicht die beabsichtigte zweigeschossige Bauweise einschließlich üblicher Dachformen, ohne überproportionale Bauhöhen zuzulassen. Damit wird eine angemessene Ausnutzung der Grundstücke gewährleistet, zugleich aber ein maßstäbliches Ortsbild gesichert.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugspunkte erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Mit der Höhenfestsetzung wird eine gegenüber dem Bestand unverhältnismäßige überdimensionierte Höhenentwicklung vorgebeugt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück ge-

währleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 entspricht gemäß § 17 BauNVO den Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten und wird in Anlehnung an den Bestand der angrenzenden Wohnbebauung festgesetzt, wodurch eine optimale Auslastung des Grundstückes bei geringer Verdichtung geschaffen wird. Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf dem Grundstück somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebenanlagen wie Stellplätze zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßig Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird analog zur Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung zu unterbinden. Einer Beeinträchtigung des Ortsbildes wird damit entgegengewirkt.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich am Bestand und entspricht der Geschossigkeit in der Umgebung bzw. bleibt teilweise dahinter zurück.

Die Festsetzung ermöglicht die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung und somit ein harmonisches Einfügen der neuen Wohnbebauung in den Bestand. Einer gegenüber dem Bestand unverhältnismäßigen überdimensionierten Höhenentwicklung wird vorgebeugt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird, abgeleitet aus der Umgebung, eine offene Bauweise festgesetzt. Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Um einen eher kleinteiligen Charakter der Bebauung zu erzielen, wird die Gebäudetypologie auf Einzelhäuser beschränkt. Die Gebäudelänge darf dabei maximal 17,50 m im Bereich des WA 1 bzw. max. 12,00 m im Bereich des WA 2 betragen.

Die Differenzierung folgt der vorgesehenen Bauweise: Im WA 1 ist ein eingeschossiger Bungalow beabsichtigt. Um die erforderliche Wohnfläche bei eingeschossiger Bauweise zu ermöglichen und gleichzeitig eine ausufernde Breitenentwicklung zu vermeiden, wird hier eine größere maximale Gebäudelänge zugelassen. Im WA 2 sind zweigeschossige Einfamilienhäuser vorgesehen; durch die vertikale Stapelung der Wohnflächen ist eine geringere Grundfläche ausreichend. Die kürzere maximale zulässige Gebäudelänge unterstützt damit die gewünschte feine Parzellierung und reduziert die bauliche Präsenz der Gebäude in der Straßen- und Freiraumsicht.

Die Abstandsflächen liegen im Bereich des WA 1 nicht vollständig auf dem Grundstück selbst. Sie werden in Teilbereichen auf den nördlich angrenzenden öffentlichen Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches) nachgewiesen und durch eine Baulast gesichert.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht bzw. allenfalls in

geringfügigem Maß (0,5 m) überschritten werden darf.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig

Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gehören dabei auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Eine Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude verhindert die Entstehung eines Gebäudes mit einer Vielzahl von Wohnungen und damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Insgesamt soll mit der Festsetzung dem angestrebten Charakter einer aufgelockerten Bebauung auch im Hinblick auf die Wohn-dichte entsprochen werden.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Zur Erschließung der Wohnhäuser ist die Verlängerung der bestehenden Straße „Obere Patron“ vorgesehen. Diese wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Damit ist die Anbindung des Gebietes an das örtliche Verkehrsnetz gesichert.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die geplante Zufahrt zur Erschließung des Plangebietes soll im Privateigentum bleiben. Sie wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Privatstraße) festgesetzt. Damit ist die Erschließung gesichert.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen; hier: Entwässerungsgraben

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

Im Hinblick auf die Starkregenvorsorge ist zur Beseitigung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers in südlicher, östlicher und nördlicher Richtung die Anlage von Entwässerungsgräben vorgesehen, die jeweils in Retentionszisternen abzuleiten sind (vgl. hierzu Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel, Fledermäuse, Reptilien) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Plangebiet sind Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten, was die Versickerung des Niederschlagswassers begünstigt.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z.B. sogenannte „Steingärten“) während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen (u. a. Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich). Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch

hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Mikroklima erzielt.

Demnach sind zukünftig je Grundstück 2 standortgerechte Laubbaumhochstämme / Stammbüsche zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Die Pflanzliste beschränkt sich auf weitgehend hitzeresistente Arten, deren Blühverhalten für Allergiker geeignet ist und die einen ökologischen Mehrwert als Nahrungs- und Lebensraum für Insekten und Vögel bieten. Ungeeignete oder invasive Arten wurden nicht in die Liste aufgenommen. Streuobstbäume leisten einen erheblichen Beitrag zur Artenvielfalt.

Die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern birgt lokalklimatische Vorteile durch das verminderte Aufheizen der Oberflächenmaterialien und vegetative Verdunstungskühle, was insbesondere die Umgebungstemperatur in sogenannten Tropennächten und somit die Hitzebelastung senkt. Ferner hält ein begrüntes Dach Niederschlagswasser zurück, wodurch Niederschlagswasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen abgeflacht und somit die Abwasserinfrastruktur entlastet werden kann.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49–54 SWG)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Gemäß Entwässerungskonzept des Büros IB Thomas Scheer, Mackenbach ist das Plangebiet im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Zur Starkregenvorsorge sind demnach entlang der Außengrenzen des Plangebietes umlaufende Retentionsgraben mit ausreichendem Speichervolumen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Ablauf hat in die jeweilige Retentionszisterne zu erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen hat über Retentionszisternen zu erfolgen. Jede Re-

tentionszisterne muss ein Nutzvolumen von mindestens 7 m³ aufweisen; der Ablauf ist über geeignete Drosseleinrichtungen auf maximal 0,07 l/s zu begrenzen.

Zur Einhaltung der Wasserhaushaltsbilanz sind sämtliche Hauptdächer extensiv zu begrünen. Eine geringfügige Überschreitung des berechneten Abflusswertes wird toleriert, sofern alle übrigen Bemessungsparameter innerhalb der zulässigen 10 %-Toleranz liegen.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassaden- und Dachgestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende / reflektierende Materialien) verhindern.

Einhausungen bzw. Standflächen für Müll- und Abfallbehälter prägen maßgeblich das Orts- und Straßenbild, soweit sie öffentlich einsehbar sind. Um ein ansprechendes und nicht abschirmendes Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die festgesetzte Ausführung erforderlich.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

eintrachtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die geplante Wohnnutzung fügt sich in die Art der näheren Umgebung ein. Die unmittelbare Umgebung dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen bzw. als Standort von Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich die Wohnnutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche an der bestehenden Bebauung in der Umgebung orientiert und sich so in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auch innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich zu Beeinträchtigungen führen kann. Es entstehen keine Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse.

Der Bebauungsplan kommt der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Der Siedlungskörper von Kirrberg wird für die bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken in zentraler Lage nachverdichtet.

Innerhalb des Plangebietes entstehen drei neue Baugrundstücke für die Errichtung freistehender Einfamilienhäuser.

Dem Charakter der angrenzenden Bebauung und der bestehenden Nachfrage wird damit Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Bei der Fläche handelt es sich um eine bislang unbebaute Grün-/Freifläche mitten im Stadtteil Kirrberg. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper von Kirrberg sinnvoll nachverdichtet.

Die angrenzende Bebauung ist durch freistehende Einzelhäuser geprägt.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der Gebäude eine maßvolle Entwicklung ermöglicht.

Die vorgesehene Wohnbebauung wird max. zwei Vollgeschosse aufweisen und sich somit in die Umgebung einfügen. Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche fügen sich in die Umgebung ein. Hierdurch wird ein harmonischer Übergang zwischen Bestandsbebauung und neuer Bebauung gewährleistet.

Die Eingrünung des Plangebietes trägt zudem dazu bei keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild entstehen zu lassen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich weist aufgrund der Beeinträchtigungen wie Bewegungsunruhe und Lärm infolge der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung (Wohnnutzungen, Straße,...) bereits eine deutliche Vorbelastung auf.

Es kommt durch das Planvorhaben weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die

dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Aufgrund der geringen bis mittleren Eignung des Plangebiets als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten kann bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume (01.03. bis 30.09.) das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bis auf eine mögliche Tötung von Reptilien oder den Verlust von Bruthabitaten von Höhlenbrütern vermieden werden.

Daher wird vor Durchführung von Rodungsarbeiten oder anderen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Reptilien durchgeführt sowie die Laub- und Obstbäume auf mögliche Quartiere und/oder auf Besatz (u.a. Fledermäuse) kontrolliert. Je nach Ergebnis werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung, CEF- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt.

Aufgrund der geringen Größe der Fläche sowie der geringen Eignung kann jedoch selbst bei einem Reptilienbesatz davon ausgegangen werden, dass die Lokalpopulation der vorgefundenen Art nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange von Grund und Boden

In der Kreisstadt Homburg gibt es einen anhaltenden Bedarf nach Wohnraum, welcher die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen erfordert. Im Innenbereich liegende Flächenreserven sind nicht mobilisierbar, da die erforderlichen Ressourcen für einen langfristigen Grunderwerb sogenannter „Hinterlieger-“ und „Splittergrundstücke“ die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kommune übersteigen, bzw. Eigentümer Baugrundstücke bevorraten.

Aus diesem Grund soll die Fläche zwischen Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“ nachverdichtet werden. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich, welche bereits im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg als Wohnbaufläche ausgewiesen ist.

Die Priorisierung der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von brachlie-

genden Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und die ökologischen Bodenfunktionen zu erhalten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Wohnbebauung wird es zwar zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Dieses ist jedoch lediglich auf den Anwohnerverkehr (max. 3 Einfamilienhäuser) beschränkt. Die Straße „Obere Patron“ ist für die festgesetzte Nutzung ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann.

Der durch die Anwohner hervorgerufene ruhende Verkehr wird vollständig auf dem Grundstück geordnet. Nachteilige Auswirkungen können somit aufgrund des geringen Anteils des zu erwartenden motorisierten Individualverkehrs ausgeschlossen werden.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Seitens des Büros IB Thomas Scheer aus Mackenbach wurde bereits ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Plangebiet ist demnach im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept wird derzeit für die Kreisstadt Homburg erstellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Zudem ist die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen des geplanten Gebäudes zulässig. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Auswirkungen auf private Belange

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohn- bzw. wohnverträgliche Nutzungen sind nicht zu erwarten, da auch der zu entwickelnde Standort dem Wohnen dienen wird und verträglich ist. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um städtebauliche Spannungen zu vermeiden (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben können eingehalten werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Nachverdichtung einer innerörtlich gelegenen Fläche, sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes von Kirrberg,
- mit der Erweiterung des Angebots an Wohnraum wird die Kreisstadt der bestehenden Nachfrage gerecht,
- aufgrund der schnellen Verfügbarkeit der Bauplätze besonders geeignet für Wohnbebauung,
- harmonisches Einfügen der Neubauten in ihre Umgebung; Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden, ebenso verhält es sich umgekehrt,
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist größtenteils vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung- und Abwägungsfazit

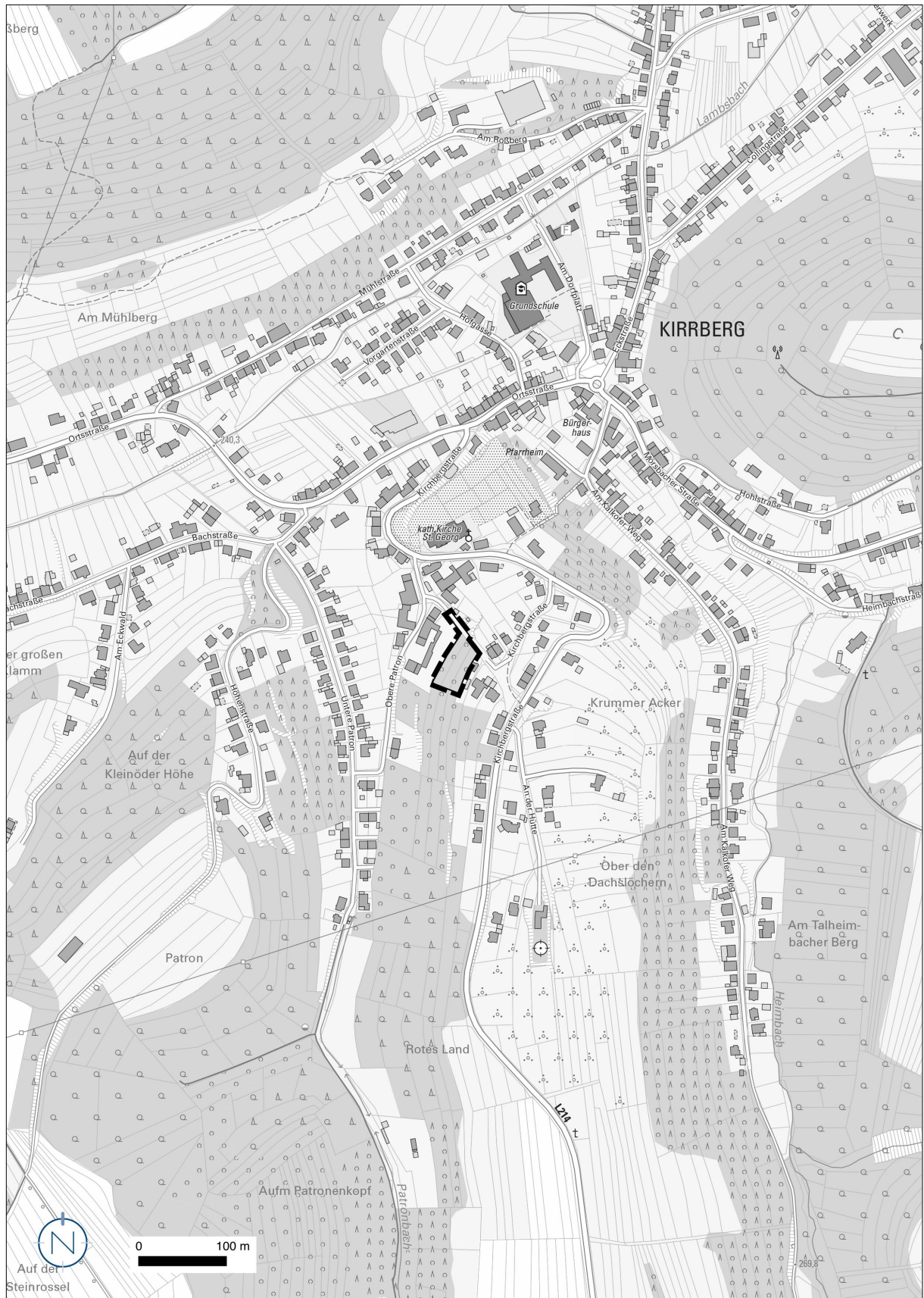
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Nachverdichtung eines Wohngebietes auf einer untergenutzten Fläche und die Schaffung von benötigtem Wohnraum, überwiegen deutlich. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

LAGEPLÄNE, O. M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obere Patron“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 25.11.2024; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL KIRRBURG

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „OBERE PATRON“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 16.03.2026 bis 17.04.2026 statt. Im Anschreiben vom 13.03.2026 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ebenfalls Stellungnahmen eingegangen.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 18.05.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.04.2026</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Kirrberg der Stadt Homburg nimmt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht sind keine Einwände zu erheben, wenn nachstehende Ausführungen/ Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht betroffen.</p> <p>Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 1.900 m² (S. 4 Begründung) bzw. 2.247 m² (S. 9) ist im Bestand überwiegend mit einer Streuobstwiese sowie einer Baumgruppe bestanden. Laut der Begründung sind auf der Streuobstwiese mehr als 10 Obstbäume vorhanden, jedoch liegt die angegebene Flächengröße mit 985 m² knapp unter der Mindestgröße von 1.000 m². Aus hiesiger Sicht sollte daher nachvollziehbar dargelegt werden, wie die Abgrenzung zur Ermittlung der Flächengröße erfolgt ist, damit sichergestellt ist, dass es sich bei der Streuobstwiese nicht doch um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt, für dessen Inanspruchnahme eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wäre.</p> <p>Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der artenschützenden Belange – insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 BNatSchG, Einbau von Nisthilfen in die neuen Gebäude, Prüfung der Gehölze vor der Baufeldfreimachung durch einen Fachgutachter auf mögliche Quartiere von Fledermäusen und Brutvögeln, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Gemäß Rückmeldung des Umweltgutachters erfolgte die Kartierung und Abgrenzung der Streuobstwiese gemäß den Kriterien, die im Saarland nach Vorgaben des MfU, Stand 2024, anzuwenden sind.</p> <p>Der Gutachter hat die Streuobstwiese so abgegrenzt, dass die komplett von den Obstbäumen einschl. die von jüngeren Hochstämmen (Stangenholz) überschirmte Fläche sowie Arrondierungsflächen einbezogen wurden. Es sind daher auch Flächen dabei, die außerhalb der Kronenbereiche liegen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs zwischenzeitlich zurückgenommen. Die korrekte Flächengröße des Geltungsbereiches ist</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Begründung redaktionell anzupassen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Entwicklung der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sollte durch eine weisungsbefugte Umweltbaubegleitung geleitet, überprüft (Monitoring) und evtl. nachgesteuert werden.</p> <p>Mit E-Mail vom 28.04.2026 hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bestätigt, dass es sich bei der Streuobstwiese um kein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt.</p> <p><u>Ergänzende E-Mail vom 28.04.2026</u></p> <p><i>"Nachdem die Fläche des Bebauungsplangebietes verringert und damit auch der beanspruchte Teil der Streuobstwiese kleiner wurde, ist nachvollziehbar festzustellen, dass die Streuobstwiese keinen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop darstellt."</i></p> <p>Bodenschutz</p>	<p>somit die auf S. 4 der Begründung angeführte Größe (1.900 qm). Die Begründung wird auf S. 9 redaktionell angepasst.</p> <p>Die Flächengröße der betroffenen Streuobstwiese verringert sich dadurch auf ca. 760 qm (statt den ursprünglichen 985 qm).</p> <p>Dies wurde entsprechend dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz dargelegt. Gemäß ergänzender Stellungnahme vom 28.04.2026 ist aus Sicht des LUA demnach nachvollziehbar festzustellen, dass die Streuobstwiese kein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Bodenschutz</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Die Entwicklung der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sollte durch eine weisungsbefugte Umweltbaubegleitung geleitet, überprüft (Monitoring) und evtl. nachgesteuert werden."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Ein Abgleich des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht vom Kataster erfasst ist.</p> <p>Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität und wird ständig fortgeschrieben.</p> <p>Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen im nachgeordneten Verfahren dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht sind keine Einwände zu erheben, wenn nachstehende Ausführungen/ Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Schmutzwasser und Niederschlagswasser</p> <p>Das Plangebiet stellt derzeit eine unbebaute Grünfläche mit vereinzelt Gehölzbeständen dar. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bereits bebauten Gebietes. Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind aufgrund der Bestandsbebauung bereits grundsätzlich in der Umgebung vorhanden. Im Bestand wird sowohl in der Straße „Obere Patron“ als auch in der Kirchbergstraße im Mischsystem entwässert.</p> <p>Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...)“</p> <p>Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt die Planungsfläche als geeigneten Standort zur Versickerung dar.</p> <p>Gemäß Entwässerungskonzept ist das Plangebiet im modifizierten Trennsystem zu entwässern. Die Oberflächenentwässerung aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen hat über Retentionszisternen zu erfolgen. Jede Retentionszisterne muss ein Nutzvolumen von mindestens 7 m³ aufweisen; der Ablauf ist über geeignete Drosseleinrichtungen auf maximal 0,07 l/s zu begrenzen. Es sind entlang der</p>	<p>Ein entsprechender vorsorglicher Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Schmutzwasser und Niederschlagswasser</p> <p>Das Plangebiet ist wie angeführt im modifizierten Trennsystem zu entwässern. Eine entsprechende Festsetzung ist gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Außengrenzen des Plangebietes umlaufende Retentionsgräben mit ausreichendem Speichervolumen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Ablauf hat in die jeweilige Retentionszisterne zu erfolgen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet erstreckt sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“. Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch entspricht die geplante Ausweisung der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Für die Zufahrtsstraße, welche sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“ befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetrieben z.B. Parkplätze und Rastanlagen. 4. Versickerungen von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser u.a. in den umlaufenden Retentionsgräben sowie der Ablauf der Retentionszisternen sind über die belebte Bodenzone auszuführen. Die Versickerung/ Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. <p>Lärmschutz Gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine Bedenken. Es sind keine negativen</p>	<p>Grundwasser Die Lage innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“ ist bereits nachrichtlich im Bebauungsplan enthalten. Die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird gem. der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ergänzt.</p> <p>Lärmschutz</p>	<p>gem. der Lage innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“ wie folgt zu ergänzen:</p> <p>"Wasserschutzgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“. • Auf folgende Aspekte wird seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz hingewiesen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Für die Zufahrtsstraße, welche sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“ befindet, sind die „Richtlinien für

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Umweltauswirkungen zu erwarten.“	Seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bestehen keine Bedenken.	<p>bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetrieben z.B. Parkplätze und Rastanlagen.</p> <p>4. Versickerungen von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser u.a. in den umlaufenden Retentionsgräben sowie der Ablauf der Retentionszisternen sind über die belebte Bodenzone auszuführen. Die Versickerung/ Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben."</p>
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.05.2026</u></p> <p>„mit vorliegender Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern auf einer bislang unbebauten Grünfläche mit Gehölzstrukturen im Homburger Stadtteil Kirrberg im Bereich zwischen der Kirchbergstraße und der Straße „Obere Patron“ geschaffen werden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden derzeit im Saarland durch den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.</p> <p>Für den Geltungsbereich enthält der Teilabschnitt „Umwelt“ keine Zielfestlegungen. Der Teilabschnitt „Siedlung“ formuliert hingegen Ziele hinsichtlich der Wohnsiedlungsentwicklung. Insbesondere ist nachzuweisen, dass weiterhin ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen besteht.</p> <p>Das erst im Dezember 2025 vom Stadtrat beschlossene Wohnbauflächenkonzept ermittelt für den Stadtteil Kirrberg bis zum Jahr 2039 einen Bedarf von 57,5 Wohneinheiten. Dem stehen nach LEP anrechenbare Baulücken und FNP-Reserveflächen mit einer Kapazität von insgesamt 113,6 Wohneinheiten gegenüber. Die Reservefläche "Südlich vom Colling" soll laut Wohnbauflächenkonzept mit einer Größe von 40 Wohneinheiten im Rahmen der FNP-Fortschreibung aufgehoben werden.</p> <p>Darüber hinaus kann mit der Entwicklung der weiteren FNP-Reservefläche „Eckstraße und Lambsbachstraße“ im Rahmen der Planung „An der Schlehhecke“, die sich bereits im Verfahren befindet, auf einer Fläche von ca. 8 ha der Wohnbauflächenbedarf für den Stadtteil Kirrberg in den kommenden Jahren vollständig gedeckt werden.</p> <p>Trotz der bestehenden Überschreitung des Wohnbauflächenbedarfs wird dem Vorhaben zugestimmt. Dem Antrag auf Nichtanrechnung der Wohneinheiten gemäß Z 35 kann jedoch aufgrund der Bedarfsüberschreitung - selbst unter Berücksichtigung der Aufhebung der Reservefläche „Südlich vom Colling“ - nicht entsprochen werden. Weitergehende zukünftige Planungen im Stadtteil Kirrberg sind daher im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB derzeit nicht umsetzbar.</p> <p>Da von hiesiger Seite davon ausgegangen wird, dass der gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO erforderliche Bezug der Handwerksbetriebe zur Versorgung des Gebietes vorliegend sicherlich auch gewollt ist, wird empfohlen, die Festsetzung auch an den Wortlaut der BauNVO (nicht störenden Handwerksbetriebe) anzupassen.“</p>	<p>Dem Vorhaben wird seitens der Landesplanung zugestimmt.</p> <p>Die Festsetzung wird wie angeregt an den Wortlaut der BauNVO angepasst.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 4 Abs. 2 BauNVO an den Wortlaut der BauNVO anzupassen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
3	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 13.04.2026</u></p> <p>„380-kV-Höchstspannungsfreileitung Homburg - Otterbach, Bl. 4525 (Maste 11 bis 13)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans, wie in der E-Mail vom 13.03.2026 sowie den eingereichten Planungsunterlagen dargestellt, liegt nördlich in einem Abstand von ca. 219 m zur Leitungsmittellinie und somit außerhalb des bis zu 78,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Gegen die Umsetzung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus Sicht von Amprion keine Bedenken. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
4	<p>Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Saarland Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
6	<p>Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
7	<p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
8	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach • Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
9	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R-31 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 3,8 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2026</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
11	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 09.04.2026</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
12	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West - Außenstelle Neunkirchen Am Ochsenwald 4 66539 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
13	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 13.03.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Obere Patron“ im Stadtteil Kirrberg der Kreisstadt Homburg nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
14	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2026</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 13. März 2026. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:</p> <p>Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „KREISSTADT HOMBURG, STADTEIL KIRRBERG, AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN OBERE PATRON“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.03.2026</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
16	<p>Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
17	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.04.2026</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Wohngebiets in der Stadt Homburg haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft auch im Rahmen der förmlichen Beteiligungsrunde keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
18	<p>Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
19	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
20	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 17.03.2026</u> „gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
21	Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 15.04.2026</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	Ein entsprechender vorsorglicher Hinweis ist bereits in dem Bebauungsplan enthalten.	Kein Beschluss erforderlich
22	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach <u>Schreiben vom 10.04.2026</u> „gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich
23	Ministerium der Justiz		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
24	Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
25	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
26	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 13.03.2026</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Truppenübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Truppenübungsplatz können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.“	Seitens der Bundeswehr bestehen als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vorsorglich an die Bauherren weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich
27	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Abteilung D - Natur und Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2026</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
28	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.04.2026 - Ref. F/5</u></p> <p>„die oberste Straßenbaubehörde hat keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
29	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.04.2026</u></p> <p>„zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußert sich das Referat für Energiepolitik und Energiewende des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebenen Hinweise zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß § 12a LBO ab 01. September 2025 sowie auf die Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen gemäß § 12c LBO hin.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine weiteren Anmerkungen.“</p>		
30	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 30.03.2026</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	des Bebauungsplanes „Obere Patron“ im Stadtteil Kirrberg der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		
31	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 24.03.2026</u></p> <p>„im Rahmen unserer regulären Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Es sind weder Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zu berücksichtigen, noch haben wir Anregungen oder Bedenken zur Ausstellung des Bebauungsplans. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt. Daher ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger in diesem Bereich rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Online-Planauskunft einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht: https://www.pfalzwerke-netz.de/online-planauskunft</p> <p>Wir bitten - soweit erforderlich - um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (digital an externe-planungen.kreuzungen@pfalzwerke-netz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
32	<p>RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
33	<p>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34</p>	<p>Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.04.2026</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.03.2026.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>		
36	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.03.2026</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
37	<p>VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
38	<p>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
39	<p>Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 16.04.2026</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:</p> <p>Als Biosphärenzweckverband Bliesgau sprechen wir uns gegen die hier vorgelegten Planungen aus, denn gerade Homburg als Stadt im Biosphärenreservat sollte ein Interesse daran haben, Streuobstwiesen auch im innerörtlichen Bereich zu erhalten.</p> <p>Hier halten wir den Absatz zur „Biotop-/Habitateausstattung des Geltungsbereichs“ in der Begründung des Bebauungsplans auf Seite 11 für äußerst fragwürdig hinsichtlich des Belanges von Natur und Landschaft. Hier heißt es: „Beim Plangebiet handelt es sich um eine derzeit unbebaute Fläche am südlichen Ortsrand von Homburg-Kirrburg, die gegenwärtig durch eine Baumgruppe, eine Streuobstwiese mit der Unternutzung Magerwiese und einem mesophilen Saum an einer kleinen Böschung gekennzeichnet ist und mit der freien Landschaft verbunden ist. Die Streuobstwiese wird durch mehr als 10 Obstbäume, wovon die meisten Hochstämme der Sorten Apfel, Kirsche und Birne sind, geprägt. Damit werden die Kriterien einer Geschützten Streuobstwiese, bis auf die Mindestgröße von 1.000 m² (die Größe der Streuobstwiese beträgt 985 m²) erfüllt. Demzufolge liegt kein Schutzstatus vor.“</p> <p>Das Plangebiet nimmt eine Fläche von 1.900 m² in Anspruch (Begründung S. 4), dabei wird der Süden begrenzt durch „angrenzende Grünflächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen“ (Begründung S. 6). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Patron“ beinhaltet insgesamt 2.247 m² (Begründung S. 9).</p> <p>Die Aussage, dass von diesen beplanten Flächen nur 985 m² als Streuobstwiese zu zählen sind, erscheint uns mit Blick auf das Luftbild sehr willkürlich und entspricht keinem ordentlichen Umgang mit dem Belangen von Natur und Landschaft, es sei denn man beabsichtigt, den entstehenden Eingriff „kleinzureden“. Wir empfehlen hier dringend von den entsprechenden Fachbehörden (LUA, MUK-MAV) prüfen zu lassen, ob es sich bei der vorbezeichneten Wiese nicht um ein geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG handelt und für einen Eingriff ein entsprechender Ausgleich erforderlich ist.</p> <p>Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Streuobstwiese zu klein ist, um ein gesetzlich geschütztes Biotop darzustellen und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB</p>	<p>Die Kritik an der „willkürlichen“ Abgrenzung der Streuobstwiese wird zurückgewiesen. Die Kartierung erfolgte durch einen qualifizierten Umweltgutachter auf Basis der aktuell gültigen Kriterien des Ministeriums für Umwelt (Stand 2024). Bei der Abgrenzung wurden nicht nur die unmittelbar überschirmten Flächen der Obstbäume, sondern auch ökologisch sinnvolle Arrondierungsflächen einbezogen, um eine realitätsnahe Biotopform abzubilden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs zwischenzeitlich zurückgenommen. Die korrekte Flächengröße des Geltungsbereiches ist somit die auf S. 4 der Begründung angeführte Größe (1.900 qm).</p> <p>Die Flächengröße der betroffenen Streuobstwiese verringert sich dadurch auf ca. 760 qm (statt den ursprünglichen 985 qm).</p> <p>Die Methodik und das Ergebnis der Abgrenzung wurden mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger Fachbehörde abgestimmt. Seitens des LUA wurden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Unabhängig vom Biotopschutzstatus</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, aus den dargelegten Gründen, die Bedenken des Biosphärenzweckverbands Bliesgau zurückzuweisen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten und ein Ausgleich des vorgenommenen Eingriffs damit nicht notwendig wäre, sollte die Biosphärenstadt Homburg eine Vorbildfunktion übernehmen und einen solchen Eingriff zu Gunsten des Naturhaushaltes auf jeden Fall ausgleichen, z.B. durch Flächenentsiegelung oder der langfristigen Sicherstellung der Pflege von schützenswerten Biotopen.</p> <p>Für eine weitere Entwicklung von Wohnraum wäre eine Nachnutzung von Leerständen bzw. Bebauung von bereits vorbelasteten und versiegelten Flächen sinnvoller.</p> <p>Die in der Begründung des B-Plan (S. 18) herangezogene Feststellung: „In der Kreisstadt Homburg gibt es einen anhaltenden Bedarf nach Wohnraum, welcher die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen erfordert. Im Innenbereich liegende Flächenreserven sind nicht mobilisierbar, da die erforderlichen Ressourcen für einen langfristigen Grunderwerb sogenannter „Hinterlieger-“ und „Splittergrundstücke“ die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kommune übersteigen, bzw. Eigentümer Baugrundstücke bevorraten.“, halten wir als Begründung für einen weiteren „Flächenverbrauch“ nicht für ausreichend.</p> <p>Kommunen können nämlich „ab dem Jahre 2025 noch einen dritten Hebesatz für unbebaute, baureife Grundstücke beschließen (Grundsteuer C), die Entscheidung hierüber liegt bei den jeweiligen Gemeinde- oder Stadträten“ (Veröffentlichung des Saarländischen Städte- und Gemeindetags, https://www.homburg.de/media/x2sd2okw/fragen-und-antworten-zur-neuen-grundsteuer-ab-2025.pdf). Es gibt für die Stadt Homburg also rechtliche und steuerliche Möglichkeiten gegen diese Bevorratung von Baugrundstücken vorzugehen. Ohne überhaupt den Versuch zu starten, mit einer Grundsteuer C diese unbebauten Grundstücke im Innenbereich zu mobilisieren, halten wir die Neuausweisung von Bauland für voreilig und unachtsam.“</p>	<p>werden die Belange des Artenschutzes gewahrt. Vor der Baufeldfreimachung hat eine Begehung auf Reptilien und eine Kontrolle der Bäume auf Quartierpotenziale (Fledermäuse, Höhlenbrüter) stattzufinden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet inmitten der bebauten Ortslage (Innenbereich) und stellt eine klassische Baulücke dar. Da das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt wird, gelten Eingriffe in den Naturhaushalt kraft Gesetzes als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein formaler Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Die Stadt Homburg kommt ihrer ökologischen Verantwortung dennoch nach, indem sie im Bebauungsplan umfangreiche Begrünungsmaßnahmen festsetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Pflanzung von zwei Laubbaumhochstämmen pro Grundstück. • Extensive Dachbegrünung aller Hauptdächer zur Verbesserung des Mikroklimas und Rückhaltung von Regenwasser. • Vorgabe wasserdurchlässiger Flächenbeläge und Verbot von Vollversiegelungen (z. B. Schottergärten). <p>Darüber hinaus ist die Nutzung dieser Fläche besonders nachhaltig, da die technische Infrastruktur (Straße, Kanal) bereits in den angrenzenden Straßen vorhanden ist und effizienter ausgelastet wird. Dem Vorrang der Innen- vor</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>Außenentwicklung wird somit Rechnung getragen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat mit E-Mail vom 28.04.2026 zugestimmt und bestätigt, dass es sich bei der Streuobstwiese um kein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt.</p>	
40	<p>Bischöfliches Ordinariat Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
41	<p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 18.03.2026</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
42	<p>Finanzamt Homburg Schillerstraße 15 66424 Homburg</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
43	Katasteramt St. Ingbert Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Pfalzkom GmbH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen <u>Schreiben vom 16.03.2026</u> „unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.“		Kein Beschluss erforderlich
45	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45321 Essen <u>Schreiben vom 16.03.2026</u> „wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“		
46	Polizeiinspektion Homburg Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
47	saarVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
48	Stadtentwässerung Homburg Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
49	Stadtwerke Homburg GmbH Lessingstraße 3 66424 Homburg <u>Schreiben vom 27.03.2026</u> „die Stadtwerke Homburg GmbH hat folgende Einwände/Hinweise: • Plangebiet liegt in der beantragten WSZ III des WSG Kirrberg. Auflagen sind zu beachten. Zu Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.“	Die Lage innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Homburg-Kirrberg" ist bereits gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im Bebauungsplan enthalten. Die seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vorgebrachten Auflagen werden in dieser ergänzt.	Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB gem. der Lage innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Homburg-Kirrberg" wie folgt zu ergänzen: "Wasserschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich liegt inner-

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>halb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Homburg-Kirrburg".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf folgende Aspekte wird seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz hingewiesen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Für die Zufahrtsstraße, welche sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrburg“ befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetrieben z.B. Parkplätze und Rastanlagen.</p> <p>4. Versickerungen von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser u.a. in den umlaufenden Retentionsgräben sowie der Ablauf der Retentionszisternen sind über die belebte Bodenzone auszuführen. Die Versickerung/ Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben."</p>
50	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
51	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
52	<p>WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH In der Etwies 6</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich Ihrer o. g. geplanten Maßnahme keine Versorgungsleitungen und –anlagen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler vorhanden sind.</p> <p>Wir erstatten somit Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
53	<p>Saarpfalz-Kreis Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„aus Sicht der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes des Saarpfalz Kreises erfolgen derzeit keine Anmerkungen zu dem übersendeten Projektvorhaben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
54	<p>Gemeinde Kirkel Herrn Bürgermeister Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2026</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Patron“ der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg, bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Kirkel werden hiervon nicht tangiert.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
55	<p>Stadt Bexbach Herrn Bürgermeister Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
56	Stadt Blieskastel Herrn Bürgermeister Paradeplatz 5 66440 Blieskastel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
57	Stadtverwaltung Zweibrücken Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
59	Verbandsgemeinde Oberes Glantal Herrn Bürgermeister Rathausstraße 14 66914 Waldmohr <u>Schreiben vom 25.03.2026</u> „wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.03.26 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Patron“ erheben.“		Kein Beschluss erforderlich
60	Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
61	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Stadtplanung Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
62	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Untere Bauaufsicht Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 17.04.2026</u></p> <p>„Im nördlichen Teil des Bebauungsplans wird der Abstand von 5m zwischen den Baufenstern unterschritten. Das kann folgenden Auswirkungen auf die dort geplanten Gebäude haben:</p> <p>Abstandsfläche Die Gebäude dürfen nicht entlang der beiden inneren Baugrenzen angeordnet werden, da dies zu einer unzulässigen Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen führen würde. Zwischen den Baukörpern ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten. Eine Reduzierung dieses Abstands auf bis zu 5 m kann im Wege einer Abweichung zugelassen werden. In diesem Fall ist jedoch eine Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 63 nicht mehr möglich.</p> <p>Brandschutz Brandwände sind nach § 30 LBO als Gebäudeabschlusswände erforderlich, wenn Außenwände in einem Abstand von weniger als 2,50 m zur Grundstücksgrenze</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt und wird in die Planung aufgenommen. Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird daher entsprechend angepasst. Die Baugrenzen zwischen den geplanten Baukörpern werden so verschoben bzw. neu festgesetzt, dass sie einen lichten Abstand von mindestens 6,00 m zueinander aufweisen.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Planzeichnung des Bebauungsplanes gemäß der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht anzupassen und die Baugrenzen zwischen den geplanten Baukörpern so zu verschieben, dass sie einen lichten Abstand von mindestens 6,00 m zueinander aufweisen.</p>

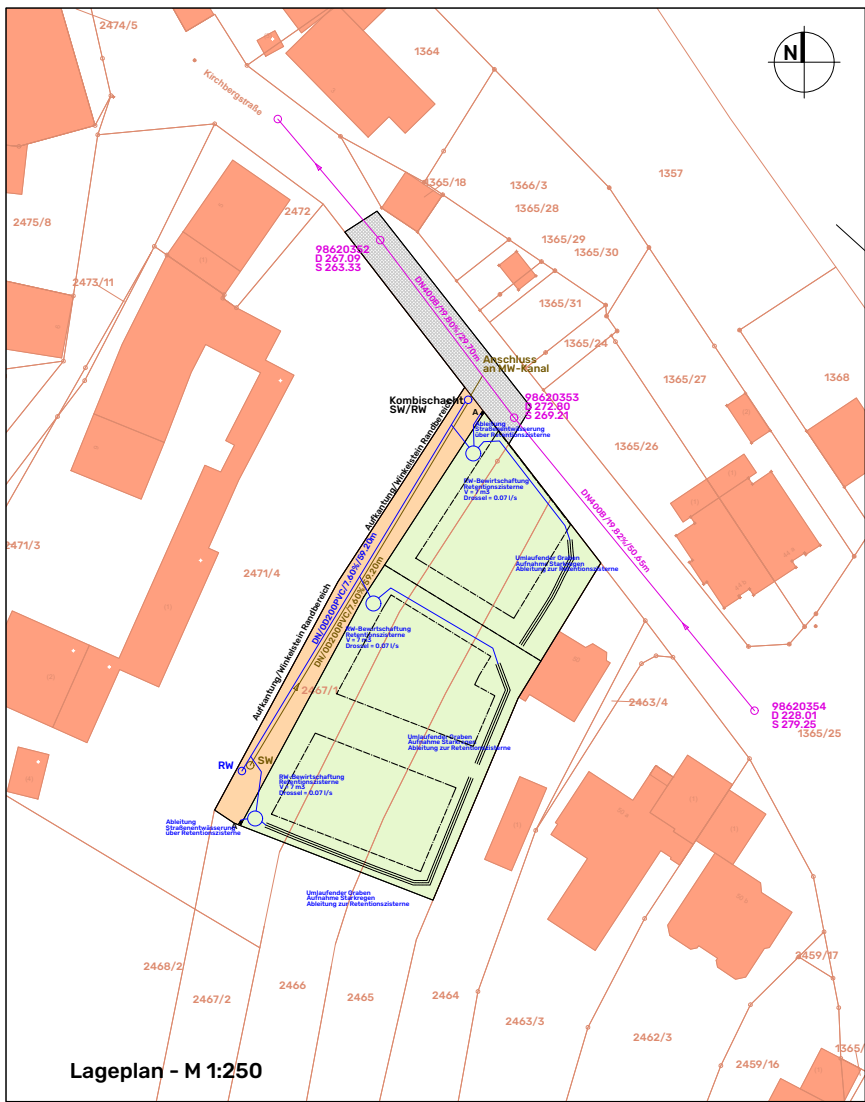
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>errichtet werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen zukünftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die bauliche Ausnutzung der Baufenster durch die einzuhaltenden Abstandsflächen sowie die Anforderungen an Brandwände deutlich eingeschränkt ist. Eine Anpassung der Baufenster wird empfohlen.“</p>		
63	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Liegenschaften Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
64	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Hochbau Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
65	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Verwaltungspolizei Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
66	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Umwelt und Grünflächen Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
67	Kreisstadt Homburg Abt. Tiefbau Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
68	Kreisstadt Homburg Abt. Brand- und Zivilschutz Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
69	Kreisstadt Homburg Kämmerei Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
70	Kreisstadt Homburg Amt für Bildung und Sport Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
71	Kreisstadt Homburg Amt für Jugend, Senioren und Soziales und Integration Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
72	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Denkmalpflege/Museen Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
73	<p>Kreisstadt Homburg Baubetriebshof Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
Ö1	<p>Öffentlichkeit</p> <p><u>Schreiben vom 14.04.2026</u></p> <p>„Mit Verwunderung habe ich zur Kenntnis genommen, dass der von einem Architekturbüro erstellte B-Plan von der Stadt Homburg übernommen wurde. Wie veröffentlicht wollen Sie die nach § 34 nicht zulässige Wohnbebauung durch den aufgestellten B-Plan ermöglichen. Hierbei wird angeführt, dass der B-Plan nach § 13a i.V. mit §13 BauGB aufgestellt wird. Weiterhin verweisen Sie auf die Durchführung im beschleunigten Verfahren und dass gemäß §13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gerade Belange des Naturschutzes waren es jedoch, die vor einigen Jahren zur negativen Bescheidung eines Vorbescheides für das betroffene Grundstück geführt haben. Die vormals ökologisch so wertvolle Streuobstwiese, wird derzeit vom Grundstückseigentümer bereits für die Bebauung teilweise hergerichtet. Sträucher und Obstgehölze wurden im vorderen Grundstücksbereich bereits entfernt. Die bisherige Nutzung hatte sich nicht verändert. Auch die angrenzenden Nachbargrundstücke die gerade im rückwärtigen Bereich der Ruhe und Erholung dienen und ebenfalls als Streuobstwiesen angelegt sind, haben sich bezüglich Nutzung nicht verändert.“</p>	<p>Eine frühere Ablehnung eines Vorhabens entfaltet keine Bindungswirkung für ein aktuelles Bauleitplanverfahren. Die Kartierung und Abgrenzung der Streuobstwiese erfolgte durch einen qualifizierten Umweltgutachter auf Basis der aktuellen Vorgaben des MfU (Stand 2024). Dabei wurden die überschirmten Flächen der Obstbäume sowie ökologisch sinnvolle Arrondierungsflächen einbezogen, um eine</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die Stellungnahme aus den dargelegten Gründen zurückzuweisen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Weiterhin befindet sich angrenzend an die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke ein Bauernhof von dem mögliche Emissionen ausgehen könnten. Weiterhin ist mein eigenes Wohngebäude (Bj. 1938) in Ständerbauweise und mit Holzbalkendecken errichtet, weshalb ich bei Verwirklichung der beabsichtigten Bebauung, durch die vorzunehmenden Maschinenarbeiten Bauschäden (Risse usw.) befürchte.</p> <p>Nachdem die Bebauung jedoch nach glaubhafter Zusicherung eines der künftigen Bauherrn, ökologisch und landschaftsschonend durchgeführt werden soll, habe ich keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine beabsichtigte Bebauung, wenn vor Baubeginn durch die Bauherrschaft zum Eigenschutz und zum Schutz der im Rahmen der Bebauung betroffenen Nachbargrundstücke ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Zur Absicherung der Kommune empfehle ich sowohl Naturschutzbehörde als auch Landwirtschaftskammer zu beteiligen, um eine mögliche Normenkontrolle zu vermeiden.“</p>	<p>sachgerechte Biotopform ohne willkürliche Abgrenzungen abzubilden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs zwischenzeitlich zurückgenommen. Die korrekte Flächengröße des Geltungsbereiches ist somit die auf S. 4 der Begründung angeführte Größe (1.900 qm).</p> <p>Die Flächengröße der betroffenen Streuobstwiese verringert sich dadurch auf ca. 760 qm (statt den ursprünglichen 985 qm). Somit liegt diese unter der gesetzlichen Schutzwelle von 1.000 m². Ein gesetzlicher Schutzstatus nach § 30 BNatSchG besteht somit nicht.</p> <p>Diese Bewertung und die gewählte Methodik wurden mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger Fachbehörde abgestimmt; das LUA hat hiergegen keine Bedenken erhoben.</p> <p>Seitens der Fachbehörden (LUA, Landwirtschaftskammer) wurden keine Anmerkungen oder Bedenken bzgl. pot. Emissionen vorgebracht.</p> <p>Die Umgebung des Plangebietes ist bereits heute überwiegend durch Wohnnutzungen sowie durch Nutzungen geprägt, die das Wohnen nicht wesentlich stören (z. B. ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb).</p> <p>Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) trägt diesem Gebietscharakter Rechnung und sichert durch seine Zweckbestimmung vorwiegend das Wohnen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>Gegenseitige Beeinträchtigungen zwischen der vorhandenen Nachbarschaftsnutzung und der Wohnruhe sind bisher nicht bekannt und auch für die Zukunft nicht zu erwarten.</p> <p>Die Anmerkungen bzgl. des Beweissicherungsverfahrens betreffen die konkrete Bauausführung und nicht den Bebauungsplan. Die Hinweise werden jedoch an die Bauherren weitergegeben.</p> <p>Sowohl das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch die Landwirtschaftskammer wurden im Rahmen der Beteiligung angehört. Einwände gegen die Planung bestehen demnach nicht.</p>	



Lageplan - M 1:250

Versickerungsversuch

Versickerungsversuch 11.05.2025 Baugemeinschaft Schmits, Seegmüller-Fisch, Stern

Versuchsbeginn	abgelesene Werte nach 30 min	nach 120 min	Ablesung
16:45 Uhr	15:15 Uhr	16:45 Uhr	Spalte C - Spalte B
16:45 Uhr	15:15 Uhr	16:45 Uhr	Spalte C - Spalte B
8,40	12,4	23,10	4,00
			14,5

Versuchsbeginn	abgelesene Werte nach 30 min	nach 120 min	Ablesung
16:52 Uhr	17:21 Uhr	18:52 Uhr	Spalte C - Spalte D - Spalte B
16:52 Uhr	17:21 Uhr	18:52 Uhr	Spalte C - Spalte D - Spalte B
9,8	15,5	27,5	5,7
			11,1

Maß	Fläche	Wasser
$H_{0,1} \cdot F_{0,1} + H_{0,2} \cdot F_{0,2}$	0,55	3,89
$H_{1,1} \cdot F_{1,1} + H_{1,2} \cdot F_{1,2}$	0,55	14,5

Wasserhaushaltsbilanz

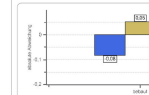
Wasserhaushaltsbilanz IB Thomas Schier

Zusammenfassung der Ergebnisse

Variable	Einheit	Wert	Einheit	Wert	Einheit	Wert
Lebenslauf	l/s	265	l/s	697	l/s	0,258
Lebenslauf	l/s	265	l/s	118	l/s	0,220
Lebenslauf	l/s	265	l/s	118	l/s	0,220
Lebenslauf	l/s	265	l/s	118	l/s	0,220

Vergleich der Wasserbilanzen

Abweichungen vom ungebauten Zustand



Seite 1 von 3 WABLA-Version 1.0/2.1

Eigenschaften der Variablen

Variable	Einheit	Min	Max	Einheit	Min	Max
Lebenslauf	l/s	0	265	l/s	0	118
Grundwasseranhebung (DWA)	l/s	-118	0	l/s	-118	0

Parameter der Variablen

Parameter	Einheit	Min	Max	Einheit	Min	Max
Lebenslauf	l/s	0	265	l/s	0	118
Grundwasseranhebung (DWA)	l/s	-118	0	l/s	-118	0

Seite 1 von 3 WABLA-Version 1.0/2.1

Anlagen, Berechnungen



Flächenaufteilung

Bezeichnung	Art	Fläche [m²]	Zw-S [m²]	cm	Fläche [m²]	Zw-S [m²]
Dachfläche 1/2	Abfluss	250,0	0,00	176,0		
Balkendeck 1/2	Abfluss	300,0	330,0	0,00	40,0	236,0
Garabau 3	Abfluss	100,0	0,00	0,00	0,00	100,0
Balkendeck 3	Abfluss	400,0	180,0	0,00	36,0	132,0
Verkehrsfäche 1	Abfluss					
Verkehrsfäche 2	Abfluss	800,0	10,00			
Verkehrsfäche 3	Abfluss	260,0	440,0	0,00	16,0	16,0
Grünflächen	Abfluss					
Straße	Abfluss	945,0	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe		1895,0	1895,0	0,28	524,0	524,0

Rückhaltevolumen

Rückhaltevolumen nach DWA A117

Allgemeine Daten

Parameter	Wert	Einheit
Regenspende	0,00	l/s
Drosselabfuss von oberhalb	15,7	l/(s*ha)
Regenspende, maßgeb.	n	l/s
Hilfshöhe	0,20	l/s
Drosselabfuss, max	0,20	l/s
Drosselabfuss, min	0,20	l/s
Drosselabfusspende	3,817	l/(s*ha)
Zuschlagsfaktor	fz	1,00
Gesamtliche Fläche	Al	1.895,0
Bereitgestellte Fläche	Afrei	524,0
Rückhaltebecken		
Grundfläche Becken	Afrei	12,0

BPL Kirchbergstraße

Rückhalteraum

Retentionsvolumen

Rückhalteraubemessung

$$V_{Rück} = (F_{D,0} + Q_{R,0}) \cdot A \cdot D \cdot f_r \cdot 0,06$$

Maßgebende Regendauer

$$D_{maßg} = 465,0 \text{ min}$$

Maßgebender Zufuss

$$Q_{zu} = 0,82 \text{ l/s}$$

Rückhaltevolumen

$$V_{Rück} = 20,88 \text{ m}^3$$

Max. Wasserstand

$$H_{max} = 1,74 \text{ m}$$

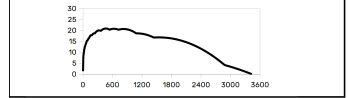
Drossel

$$q_d = 0,20 \text{ l/s}$$

Berechn. Beckenleertung

$$t = 29,00 \text{ h}$$

Rückhaltevolumen (vorh.)

$$V_r = 24,00 \text{ m}^3$$


Maßnahmen Niederschlagswasserbewirtschaftung

Nr.	Bereich	Maßnahme
1	Entsorgung	Trennsystem
2	Rückhaltung, Abfahrmündung	Gründischer, Retentionszisternen, teildeckungslose Flächenabgabe
3	Hochwasser, Starkregen	Auf Eingängen, Aufhaltung Zukunft

KOSTRA Niederschlagsspenden

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Standort: (Zelle 176, Spalte 105) HNR_KC 176105

Bezeichnung: (Zelle 176, Spalte 105) HNR_KC 176105

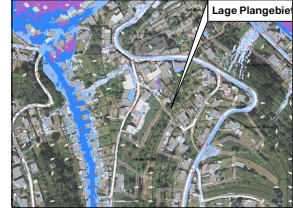
Zeitraum: 1.1.2025 - 31.12.2025

Parameter: (Zelle 176, Spalte 105) HNR_KC 176105

Hochwasserkarte



Starkregenkarte



Lage Plan

Legende

Farbe	Bezeichnung
Rot	Hochwassergebiet
Orange	Mittelschweres Hochwassergebiet
Gelb	Schweres Hochwassergebiet
Grün	Niedriges Hochwassergebiet
Blau	Wasserscheitellinie
Grün	Grünflächen
Blau	Wasserflächen
Rot	Starkregengebiet
Orange	Mittelschweres Starkregengebiet
Gelb	Schweres Starkregengebiet
Grün	Niedriges Starkregengebiet

Wasserrechtsverfahren

Nr.	Bezeichnung	Datum	Zeichen
002	Anpassung Baufenster an Planzeichnung	06/05/2026	IBS
001	Übernahme Änderungen Baubehauungsplan	06/05/2026	IBS

Bauherr: Bauherrengemeinschaft Kirchbergstraße 66425 Homburg/Kirrburg

Projekt: Kreisstadt Homburg Wohnbebauung Kirchbergstraße Homburg, Stadtteil Kirrburg

Teil: Erschließungsplanung Entwässerungskonzept Pflanzdarstellung

Auftraggeber: Bauherrengemeinschaft Kirchbergstraße 66425 Homburg/Kirrburg

Plannummer: A4503G020WV01

Datum: 06/05/2026

Maßstab: 1:250

Autoren: IB Thomas Schier, IB Thomas Schier

Nr.	Bezeichnung
1	Verkehrsfäche Asphalt
2	Verkehrsfäche Pflaster
3	Grünfläche
4	Wasserfläche
5	Grünfläche
6	Wasserfläche
7	Grünfläche
8	Wasserfläche
9	Grünfläche
10	Wasserfläche
11	Grünfläche
12	Wasserfläche
13	Grünfläche
14	Wasserfläche
15	Grünfläche
16	Wasserfläche
17	Grünfläche
18	Wasserfläche
19	Grünfläche
20	Wasserfläche
21	Grünfläche
22	Wasserfläche
23	Grünfläche
24	Wasserfläche
25	Grünfläche
26	Wasserfläche
27	Grünfläche
28	Wasserfläche
29	Grünfläche
30	Wasserfläche
31	Grünfläche
32	Wasserfläche
33	Grünfläche
34	Wasserfläche
35	Grünfläche
36	Wasserfläche
37	Grünfläche
38	Wasserfläche
39	Grünfläche
40	Wasserfläche
41	Grünfläche
42	Wasserfläche
43	Grünfläche
44	Wasserfläche
45	Grünfläche
46	Wasserfläche
47	Grünfläche
48	Wasserfläche
49	Grünfläche
50	Wasserfläche

2026/0338/650

öffentlich

Einleitungsbeschluss

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Frank Missy



Neubau Verfügungsbau Kita

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Errichtung einer Kindertagesstätte als Verfügungseinrichtung der Stadt Homburg sollen alle erforderlichen Voruntersuchungen auf dem bereits im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstück unterhalb der Musikschule in der Lappentascher Straße im Stadtteil Erbach eingeleitet und das europaweite Vergabeverfahren für die Planung und den Bau der Einrichtung (ggf. zusammengefasst) durchgeführt werden.

Sachverhalt

Die Stadt verfügt derzeit über einen begrenzten Bestand eigener Kindertageseinrichtungen; perspektivisch ist jedoch eine deutliche Erweiterung des kommunalen Anteils zu erwarten, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Übernahmen kirchlich getragener Einrichtungen.

Hierdurch steigt die Verantwortung der Stadt zur Sicherstellung ausreichender Betreuungsplätze. Bereits kurzfristig besteht Handlungsbedarf, da bei mindestens einer bestehenden Einrichtung aufgrund erheblicher baulicher Defizite zusätzliche Kapazitäten erforderlich werden können. Auch bei weiteren Einrichtungen ist mittelfristig mit Sanierungsbedarf zu rechnen.

Die geplante Einrichtung ist daher sowohl als temporäre Ausweichlösung als auch langfristig als reguläre Kindertageseinrichtung vorgesehen.

Geplant ist die Errichtung eines Neubaus mit acht Gruppen in modularer Bauweise. Als Bauplatz wird derzeit das Grundstück unterhalb der Musikschule in der Lappentascher Straße in Erbach favorisiert und in die Planung gebracht. Der Standort verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung, ausreichende Flächenreserven sowie eine verträgliche Lage mit Abstand zu sensibler Wohnnutzung.

Im Stadtteil Erbach besteht ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen; gleichzeitig befindet sich eine Einrichtung im Ortsteil in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Der Standort eignet sich daher sowohl zur kurzfristigen Entlastung als auch zur langfristigen Bedarfsdeckung.

Zudem können ausreichend Stellplätze für Eltern und Personal geschaffen werden, ohne bestehende Verkehrsstrukturen wesentlich zu beeinträchtigen.

Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Bildung und Kultur und der Saarpfalz – Kreis diesem Vorhaben aus zuwendungsrechtlicher Sicht zustimmen, kann eine Zuwendung über das 3. Landesprogramm von bis zu max. 70 % der zuwendungsfähigen Kosten erfolgen (40 % Land, 30 % Saarpfalz – Kreis). Parallel hierzu wird auch eine weitere Kofinanzierung durch die KfW geprüft

Finanzielle Auswirkungen

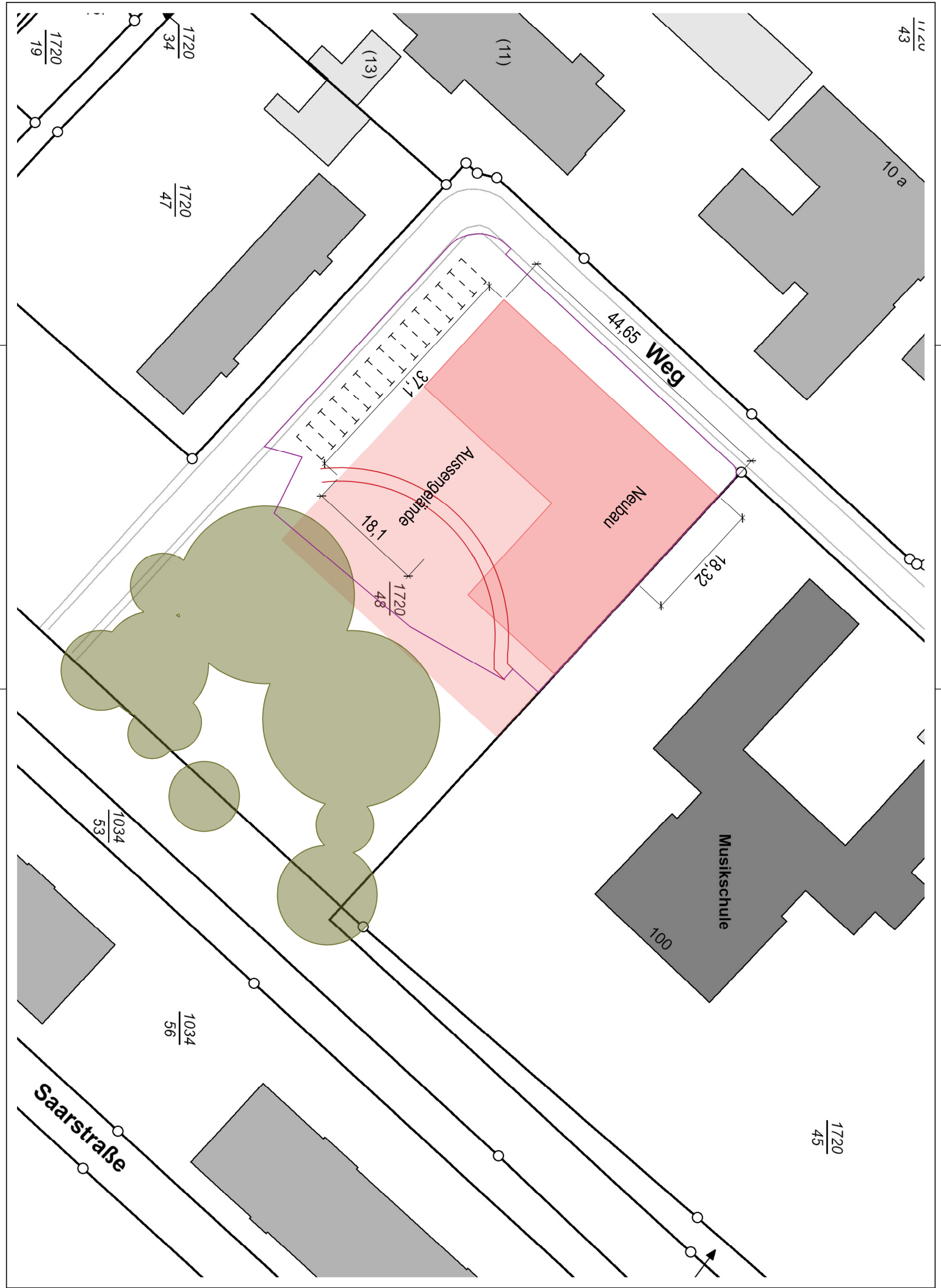
Kostenschätzung:

ca. 8.000.000€ - 10.000.000 € Brutto (Gesamtkosten)

Im Jahr 2026 sind Planungskosten in Höhe von ca. 2.500.000,00 € veranschlagt

Anlage/n

- 1 Standort_Verfügungsbau_Winkel_4_Kataster_1_500 (öffentlich)



1720
43

10 a

44,65 Weg

Neubau

Aussengelände

Musikschule

100

Saarstraße

1720
45

1034
56

1034
53

1720
48

18,32

37,1

18,1

1720
47

1720
19

1720
34

(11)

(13)

2026/0321/660

öffentlich

Beschlussvorlage

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Robin Kratz



Jahresvertrag Instandhaltung öffentlicher Straßenbeleuchtung 2026 - 2029

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung für 2026 – 2029 wird nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben und die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen .

Sachverhalt

Der aktuelle Jahresvertrag endet zum 31.07.2026. Um die fristgerechte Beauftragung nach Ausschreibung und Submission in der sitzungsfreien Zeit zu gewährleisten, bittet die Verwaltung um Ermächtigung, den wirtschaftlichsten Bieter nach fachlicher Prüfung und Freigabe durch das RPA zu beauftragen.

Die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung muss auf Grund der Verkehrssicherungspflicht durchgehend sichergestellt sein.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A öffentlich und in zwei Losen, welche den Stadtbereich in zwei Segmente unterteilt. Hintergrund dieser Teilung ist weiterhin das Ziel, die ausgeschriebenen Arbeiten für mehr bzw. mehrere Anbieter im Sinne einer Angebotslegung möglich zu machen.

Los 1: Homburg Nord

Los 2: Homburg Süd

Diese fiktive Grenze wird im Rahmen der Ausschreibung festgelegt.

Die neuen Jahresverträge sollen ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren inkl. einer Option um ein Jahr Verlängerung befristet sein.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung beliefen sich zuletzt nach Submission auf ca. 260.000€ brutto pro Jahr. Durch die allgemeine Preisentwicklung und die durchschnittlich notwendigen Arbeiten in den letzten Jahren ist mit einer weiteren Steigerung auf etwa 280.000 € pro Jahr zu rechnen. Die Mittel für die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung stehen bei Mandant 01 bei Produkt 54100300 und Konto 523205 zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2026/0239/670

öffentlich

Beschlussvorlage

670 - Umwelt und Grünflächen

Bericht erstattet: Volker Willig



Verlängerung der Amtszeit des Naturschutzbeauftragten für den Gemeindebezirk Einöd

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Anhörung)	28.05.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Amtszeit des Naturschutzbeauftragten Herrn Ulrich Fremgen wird um weitere fünf Jahre bis zum 30. Juni 2031 verlängert.

Sachverhalt

Die Amtszeit des Herrn Fremgen als Naturschutzbeauftragter für den Gemeindebezirk Einöd (beinhaltet die Stadtteile Einöd, Schwarzenacker und Ingweiler) läuft zum 30. Juni 2026 aus. Herr Fremgen hat sein Interesse bekundet, die ehrenamtliche Tätigkeit für weitere fünf Jahre zu übernehmen. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken hinsichtlich seiner fachlichen Eignung. Aufgrund der durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz (VSRG) erfolgten Änderungen der §§ 38 und 39 des Saarländischen Naturschutzgesetzes sind für die Berufung der örtlichen Naturschutzbeauftragten die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Auswahl und die Berufung von Naturschutzbeauftragten als Ehrenbeamte der Kommune liegen damit in der Zuständigkeit der städtischen Gremien.

Die Berufenen erhalten von der Stadt eine Berufungsurkunde und einen Dienstausweis.

Die Anleitung und die Anweisung der Berufenen liegen in der Verantwortung der Stadt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2026/0360/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auskunft zum Planungsstand des Schulradweges Untere und Obere Allee

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	25.06.2026	Ö

Anlage/n

- 1 Schulradweg Untere und Obere Allee (öffentlich)

Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

Herrn Oberbürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 16. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 25.06.2026
Unterrichtungen: Sicherer Schulradweg in der
Unteren und Oberen Allee

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Michael Forster,
die Grüne Fraktion beantragt für die Sitzung des Stadtrates am 25. Juni 2026 unter dem Tagesordnungspunkt Allgemeine Unterrichtungen


Auskunft zum Planungsstand des Schulradweges Untere und Obere Allee

Für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu den drei innerstädtischen Schulstandorten (Mannlich, Saarpfalz und Robert Bosch) sowie als Lückenschluss Innenstadt-Uniklinik spielt verkehrliche Lösung in der Allee eine entscheidende Rolle.

Vor über zwei Jahren hatte die Verwaltung die Planung von zwei Alternativen (Fahrradstraße – Grüne vs Radweg im Grünstreifen – CDU) in Auftrag gegeben. Darüber sollte zeitnah in den Gremien berichtet werden.

Wie sieht der aktuelle Planungsstand dieser Alternativen aus? Wann ist mit einer Vorstellung in den Gremien zu rechnen?

freundliche Grüße


Marc Piazolo

Katrin Lauer

2026/0361/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auskunft zu Planung und Finanzierung von Hochwasserschutz in Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	25.06.2026	Ö

Anlage/n

- 1 Hochwasserschutz (öffentlich)

Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

Herrn Oberbürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 16. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 25.06.2026
Unterrichtungen: Starkregen- und
Hochwasserschutz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Michael Forster,
die Grüne Fraktion beantragt für die Sitzung des Stadtrates am 25. Juni 2026 unter dem Tagesordnungspunkt Allgemeine Unterrichtungen

Auskunft zu Planung und Finanzierung von Hochwasserschutz in Homburg

Welche Auswirkungen auf die Planungen bzw. Finanzierung vor Ort in Homburg hat die Tatsache, dass das Land zwischen 2021-2023 sowie 2025/2026 keine Bundesmittel für den Hochwasserschutz abgerufen hat?

Als Grenzkommune zu Rheinland-Pfalz könnte Homburg das Kriterium der überregionalen Bedeutung von Schutzmaßnahmen erfüllen; siehe Pfingsthochwasser in Kirrberg. Gibt es eine grenzüberschreitende Abstimmung der Planungen hierzu mit den Nachbargemeinden in der Westpfalz (Zweibrücken)?

freundliche Grüße



Marc Piazolo

Katrin Lauer

2026/0362/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auskunft zum Stand des Bauvorhabens der Firma Fiege

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	25.06.2026	Ö

Anlage/n

- 1 Bauvorhaben Fiege (öffentlich)

Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

Herrn Oberbürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 16. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 25.06.2026
Unterrichtungen: Stand Bauvorhaben FA Fiege

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Michael Forster,

die Grüne Fraktion beantragt für die Sitzung des Stadtrates am 25. Juni 2026 unter dem Tagesordnungspunkt Allgemeine Unterrichtungen

Auskunft zum Stand des Bauvorhabens der Firma Fiege

Insbesondere bitten wir um Informationen zum eventuellen Vorliegen eines Bauantrages, einer Erschließungsvereinbarung sowie einer Einigung mit der Gemeinde Kirkel bzgl. der verkehrlichen Anbindung über die sog. „Notzufahrt“ auf Kirkeler Gemarkung.

freundliche Grüße


Marc Piazolo

Katrin Lauer

2026/0348/200

öffentlich

Informationsvorlage Vergabe
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Michael Braß



Förderrechtlicher Abschluss der städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen "Entwicklungsgebiet Berliner Straße" und "Sanierungsmaßnahme Kreisstadt Homburg" aus den Jahren 1974 bis 2007 bzw. 1977 bis 2011

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	25.06.2026	Ö

Sachverhalt

Die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen „Entwicklungsgebiet Berliner Straße“ (1974 – 2007) und die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Sanierungsgebiet Kreisstadt Homburg (1977 – 2011) wurden mit Bescheiden vom 08.05.2026 seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (MfIBS) förderrechtlich abgeschlossen.

1. Entwicklungsgebiet Berliner Straße (Homburg im Stadtteil Erbach)

Das Entwicklungsgebiet Berliner Straße wurde durch Rechtsverordnung vom 10.09.1974 (Amtsbl. Nr. 45, Seite 878 ff) förmlich festgesetzt und nach Abschluss der durchgeführten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme durch Rechtsverordnung vom 09.10.2007 (Amtsbl. Nr. 44, Seite 2037) aufgehoben.

Gegenüber der zuschussgewährenden Stelle MfIBS wurden mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweis vom 18.01.2018 entwicklungsbedingte Ausgaben in Höhe von 17.108.788,82 EUR bei Einnahmen von 17.676,318,72 EUR erklärt und nachgewiesen.

Aus Bundes- und Landesförderung erhielt die Stadt insgesamt 2.059.639,82 EUR.

Mit Bescheid vom 08.05.2026 hat das MfIBS alle nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen in voller Höhe anerkannt.

Die festgestellten Einnahmenüberhänge in Höhe von 567.529,90 EUR wurden in voller Höhe auf die Einnahmen der Sanierungsmaßnahme (siehe unten) umgeschichtet.

Die gewährten Bundes- und Landesmittel wurden endgültig als Zuschuss bestimmt.

Insoweit müssen seitens der Stadt keine Zuschussbeträge zurückgezahlt werden.

2. Sanierungsgebiet Kreisstadt Homburg (Altstadtbereich)

Das Sanierungsgebiet Kreisstadt Homburg wurde durch Satzung vom 12.08.1977 förmlich festgesetzt und nach Abschluss der durchgeführten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen durch Satzung vom 23.02.2011 aufgehoben.

Gegenüber der zuschussgewährenden Stelle MfIBS wurden mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweis vom 26.11.2013 sanierungsbedingte Ausgaben in Höhe von 18.396.903,76 EUR bei Einnahmen von 13.166.181,70 EUR erklärt und nachgewiesen.

Aus Bundes- und Landesförderung erhielt die Stadt insgesamt 5.606.071,76 EUR.

Mit Bescheid vom 08.05.2026 hat das MfIBS alle nachgewiesenen Ausgaben in voller Höhe anerkannt und die Einnahmen auf 13.400.353,42 EUR korrigiert. Zusätzlich wurden die Einnahmeüberhänge aus der Entwicklungsmaßnahme (wie vor) entsprechend umgeschichtet. Insoweit betragen die Gesamteinnahmen damit 13.967.883,32 EUR.

Die daraus resultierenden Ausgabenüberhänge wurden in Höhe von 4.429.020,44 EUR festgestellt.

Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung der verbleibenden Ausgabenüberhänge konnte nicht erreicht werden.

Insoweit kann die Entwicklungsmaßnahme nach insgesamt 52 Jahren und die Sanierungsmaßnahme nach insgesamt fast 49 Jahren nunmehr auch förderrechtlich – vorbehaltlich einer Prüfung durch den Landesrechnungshof für die Landesfördermittel und durch den Bundesrechnungshof für die Bundesfördermittel – abgeschlossen werden.

Fazit:

Die langjährigen und sehr umfangreichen Bauphasen in der Umsetzung der Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (Entwicklung 1974 – 2005; Sanierung 1977 – 2004) erklären den dafür erforderlichen Zeitbedarf (Planung, Auftragsvergabe, Bauleistung und deren fachliche Abnahme mit nachfolgender Zahlungsabwicklung etc.) und dies schon ohne Berücksichtigung der Vorbereitungsphase (vor der Festsetzung der förmlichen Sanierungsgebiete) mit Grundlagenerfassung und Zielfindung.

Dass sich – trotz mehrfacher Zwischenabrechnung und Zwischenbescheidung durch das MfIBS auch schon noch während der baulichen Umsetzung – die Schlussabrechnung (Nachweis der Verwendung) im Nachgang über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahre erstrecken sollte, weist – m.E. – deutlich auf die Strukturschwächen der Zuschussverfahren hin.

Die Schlussverwendungsnachweisung durch die Stadt und die sich anschließende Prüfungsphase durch das MfIBS führte darüber hinaus noch erschwert durch Zuständigkeitswechsel und Personalfluktuatation sowohl beim Zuschussgeber als auch beim Zuschussnehmer in einem erheblichen Maße zu einem zusätzlichen

Zeitverzug.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Abrechnungsbescheid Entwicklung MfIBS 08052026 (nichtöffentlich)
- 2 Abrechnungsbescheid Sanierung MfIBS 08052026 (nichtöffentlich)